



Allgemeine Bedingungen

Freie Zusatzrente für Selbstständige

LIKIV-Verträge

Die vorliegenden „Allgemeinen Bedingungen“ regeln die seit Januar 2019 geltenden Produktmodalitäten.

Securex Vie vgv

Sozialsitz: avenue de Tervueren 43 - 1040 Brüssel

Anerkannt unter Nr. 944 durch KE vom 5.1.1982 (BS 23.1.1982) für die Ausübung von Lebensversicherungsverrichtungen (Zweige 21, 22, 23)

RIP: Brüssel - Unternehmensnr: 0422.900.402 - Bank: 191-0335592-35- IBAN BE57 1910 3355 9235 - BIC CREGBEBB - www.securex.be

Brouwerijstraat 1, 9031 Gent - Fax +32 2 706 96 43 - leven@securex.be

INHALTSVERZEICHNIS

0	DEFINITIONEN	4
1.	VERSICHERUNGSTECHNISCHE METHODEN.....	4
1.1	Methoden	4
1.2	Verbundene Verträge	5
1.3	Cash-Inflows oder Leistungsgewährung	5
1.4	Anlageformen und Rücklagen	5
1.5	Cash-Outflows oder Entnahmen	6
1.6	Tarife, Gebühren und Steuern	7
1.7	Allgemeine Rechengrundsätze.....	8
1.8	Vorschüsse.....	9
2.	LEISTUNGEN IM TODESFALL UND BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT	10
2.1	Leistungen im Todesfall	10
2.2	Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit.....	12
2.3	Allgemeine Bestimmungen.....	16
3.	FREIE ZUSATZRENTE FÜR SELBSTSTÄNDIGE	18
3.1	Situierung	18
3.2	Inkrafttreten und Prämienzahlung	18
3.3	Rechte des Mitglieds.....	18
3.4	Annahme der Begünstigung	19
3.5	Veräumte Prämienzahlung/Erschöpfung der Rücklagen	19
3.6	Auszahlung als Leibrente.....	19
3.7	Versicherungsschein und jährlicher Pensionsauszug	20
3.8	Anwendbares Recht.....	20
3.9	Sozialversicherungsvertrag „Freie Zusatzrente für Selbstständige“	20
4.	LIKIV-VERTRÄGE	21
4.1	Situierung	21
4.2	Inkrafttreten und Prämienzahlung	21
4.3	Rechte des Mitglieds.....	21
4.4	Annahme der Begünstigung	21
4.5	Nichtzahlung der Prämie / Erschöpfung der Rücklagen	21
4.6	Auszahlung als Leibrente.....	22
4.7	Versicherungsschein und jährlicher Pensionsauszug	22
4.8	Solidarsystem.....	22
4.9	Anwendbares Recht.....	22
5.	VERSCHIEDENES	23
5.1	Zusatzversicherungen aus juristischer Sicht	23
5.2	Wiederinkraftsetzung.....	23
5.3	Auszahlungen.....	23
5.4	Korrespondenz und Belege	23
5.5	Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	23
5.6	Ungültige Klauseln.....	23
5.7	Anwendbare Besteuerung.....	24
5.8	Schutz der Privatsphäre	24
5.9	Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche	25
5.10	Beschwerden und Streitigkeiten	25
5.11	Warnhinweis.....	25

0 DEFINITIONEN

Securex	Securex Lebensversicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit, Unternehmensnummer 0422.900.402 mit Geschäftssitz in 1040 Brüssel, Tervurenlaan 43, gemäß K. E. vom 5.1.1982 (B. S. 23.1.1982) unter Nr. 944 als Versicherungsgesellschaft anerkannt zur Ausübung von Versicherungsgeschäften (Zweige 1a, 2, 21, 22 und 23)
Vertrag	die Versicherung, bestehend aus diesen Allgemeinen Bedingungen, den Verwaltungsregeln, dem Versicherungsschein („Persönliches Zertifikat“) und etwaigen sonstigen Dokumenten, die zusammen zu lesen sind und eine vertragliche Gesamtheit darstellen
Versicherungsnehmer	Person, die mit Securex eine Versicherung(en) (nachfolgend Vertrag (Verträge) genannt) abschließt
Versicherte(n)	natürliche(n) Person(en), für die der Versicherungsschutz abgeschlossen wird
Begünstigter(n)	Person(en), die Anspruch auf eine Versicherungsleistung haben
Versicherungsschein	Der Versicherungsschein („Persönliches Zertifikat“) enthält eine Übersicht über die wichtigsten Daten (Prämienbeträge, versicherte Leistungen usw.) des Vertrags (der Verträge); dazu gibt Securex eventuell eine Prognose für den zukünftigen Verlauf ab. Allerdings basiert diese Zukunftsprognose auf verschiedenen Annahmen, die Securex nicht garantieren kann (Entwicklung des (Gesundheits-)Index der Verbraucherpreise ((gezondheids-)index der consumptieprijsen), Prozentsatz der Gewinnbeteiligung, Wertentwicklung von Anlagefonds, korrekte und rechtzeitige Prämienzahlung, unveränderte Tarif- und Gebührenstruktur usw.).

1. VERSICHERUNGSTECHNISCHE METHODEN

1.1 Methoden

1.1.1 Versicherungskonto, Depots und Units

Die Versicherungen werden nach der sogenannten „Universal Life-Technik“ verwaltet. Zu jedem einzelnen Vertrag gehört ein Versicherungskonto. Auf diesem werden Geldeingänge (Cash-Inflows) und Geldentnahmen (Cash-Outflows) verbucht. Das Guthaben des Versicherungskontos (auch Rücklagen oder Rechnungsguthaben des Versicherungskontos oder Vertrags genannt) wird in einer oder mehreren Anlageformen angelegt (siehe 1.4) und generiert so eine Rendite.

Der Kontostand ist der Wert eines Versicherungskontos zu einem bestimmten Zeitpunkt. Jedes Versicherungskonto besteht aus einem oder mehreren Depots, die sich durch Merkmale unterscheiden, die für die korrekte Verwaltung des (der) Versicherungskontos(en) wichtig sind (siehe auch 1.4). Jedes Depot kann somit als ein Teilfond mit homogenen Rücklagen eines Versicherungskontos angesehen werden.

Eine Unit (Anteil) ist als grundlegende Recheneinheit anzusehen, anhand derer der Wert eines Depots und letztendlich eines Versicherungskontos ermittelt werden. Dies erfolgt über die Anzahl der Units des Depots oder Versicherungskontos, multipliziert mit dem entsprechenden Unitwert.

Der Unitwert wird von Securex ermittelt und verändert sich mit der Zeit, weil eine – garantierte oder nicht garantierte – Rendite für die angelegten Gelder erwirtschaftet wird.

1.1.2 Risikoleistungen

Neben dem normalen Versicherungskonto kann ein Vertrag auch Zusatzleistungen für die Risiken Todesfall und Arbeitsunfähigkeit umfassen (siehe 2).

- Die erforderlichen Risikoprämien zur Finanzierung der „zusätzlichen Todesfalleistung“ (siehe 2.1.1.1.2) werden den auf dem Versicherungskonto gebildeten Rücklagen entnommen.
- Die erforderlichen Risikoprämien zur Finanzierung der Leistung „Sterbegeld bei Unfalltod“ (siehe 2.1.1.2) und für die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (siehe 2.2) werden direkt von den gezahlten Prämien einbehalten.

Die verschiedenen Risikoleistungen sind nur dann versichert, wenn sie dem Versicherungsschein zufolge tatsächlich abgeschlossen wurden.

1.1.3 Differenzierte Verwaltung

Um eine korrekte steuerliche, rechtliche und verwaltungstechnische Verwaltung zu garantieren, werden die Rücklagen für jedes Versicherungskonto separat verwaltet, unter anderem in Abhän-

gigkeit von ihrer Finanzierungsquelle, ihrem Verwendungszweck und der (den) Anlageform(en).

1.2 Verbundene Verträge

Verschiedene Verträge können mit Genehmigung von Securex verbunden werden. Die Verbindung ergibt sich aus der Tatsache, dass die betreffenden Verträge auf demselben Versicherungsschein an- gegeben sind. Die Verbindung beinhaltet, dass die betreffenden Verträge, obwohl sie in steuerrecht- licher Hinsicht getrennt behandelt werden, versicherungstechnisch als Einheit gelten. Hierdurch:

- wird die „zusätzliche Todesfallleistung“ (siehe 2.1.1.1.2) in Bezug auf den Gesamtbetrag der Rücklagen der verschiedenen Versicherungskonten der verbundenen Verträge ermittelt;
- werden die zu entnehmenden Risikoprämien für die betref- fenden Zusatzleistungen den Rücklagen der verschiedenen Versicherungskonten der verbundenen Verträge entnom- men (siehe auch 1.5.1);
- kann die Berichterstattung und Kommunikation alle zu- grundeliegenden verbundenen Verträge berücksichtigen.

Ansonsten werden die verbundenen Verträge als separate Ver- träge betrachtet.

Der Umstand, dass Verträge wie oben beschrieben verbunden sind, bedeutet nicht, dass diese Verträge auch im Sinne des Königlichen Erlasses in Bezug auf das Lebensversicherungsgeschäft (koninglijk besluit betreffende de levensverzekering- sactiviteit) verbunden sind, es sei denn, dass dieser Beschluss die Verbindung vorschreibt. Umgekehrt ist es so, dass wenn der erwähnte Erlass die Verbindung vorschreibt, dies nicht bedeu- tet, dass diese Verträge auch wie oben beschrieben verbunden werden.

1.3 Cash-Inflows oder Leistungsgewährung

1.3.1 Prämien

Nach Einbehaltung etwaiger Eintrittsgebühren, Steuern und Ri- sikoprämien für die Leistung „Sterbegeld bei Unfalltod“ (siehe 2.1.1.2) und für die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (siehe 2.2) wird die Nettoprämie dem Versicherungskonto gutgeschrieben.

Im Rahmen der Leistung „Prämienfreistellung bei Arbeitsunfä- higkeit“ (siehe 2.2.1) ist es auch möglich, dass Securex selbst die weitere Prämienzahlung übernimmt, sofern der Versicherte arbeitsunfähig ist (diese Leistungsgewährung fällt jedoch in den verschiedenen Dokumenten nicht unter den Begriff „Prämie“).

1.3.2 Gewinnbeteiligung

Securex kann auf Rücklagen, die in einer Anlageform mit Ge- winnbeteiligung angelegt werden, eine Gewinnbeteiligung ge- wahren. Nach Anrechnung der etwaigen Steuern wird die Net-

to- Gewinnbeteiligung dem betreffenden Versicherungskonto gutgeschrieben.

1.3.3 Übertragung von Rücklagen

Auch Rücklagen, die von einem anderen Versicherungskonto oder einer anderen Versicherungsgesellschaft oder Pensions- kasse stammen, können einem Versicherungskonto durch Über- tragung gutgeschrieben werden. Wie bei Prämien (siehe 1.3.1) können bei solchen Übertragungen von Rücklagen Eintrittsge- bühren, Steuern und Risikoprämien für die Leistung „Sterbegeld bei Unfalltod“ (siehe 2.1.1.2) und für die Leistungen bei Arbeits- unfähigkeit (siehe 2.2) einbehalten werden.

1.4 Anlageformen und Rücklagen

1.4.1 Arten von Anlageformen

Die Anlageform(en) der Pensionsrücklagen wird (werden) im Versicherungsschein und / oder den Verwaltungsvorschriften festgelegt. Es gibt „zinsgebundene“ Anlageformen (Zweig 21) und „fondsgebundene“ Anlageformen (Zweig 23). Für die ver- schiedenen Anlageformen gibt es Verwaltungsvorschriften, die mehr Details zur Arbeitsweise und den Modalitäten enthalten.

1.4.2 Änderung der Anlageregeln und Wechsel der Anlageform

Ungeachtet der Einschränkungen, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Versicherungsschein und / oder den Verwaltungsvorschriften ergeben, kann (können) (eine) entspre- chend berechtigte Person(en) die Anlageformen künftiger Mit- telzuweisungen zu den Pensionsrücklagen (Änderung der Anla- geregeln) und / oder von bereits gebildeten Pensionsrücklagen (Wechsel der Anlageform) während der Laufzeit eines Vertrags ändern. Bei einem Wechsel der Anlageform wird eine bestimmte Anlageform nach Abzug etwaiger Umstellungsgebühren (siehe Tarifübersicht) und Steuern ganz oder teilweise in Geld umge- wandelt (Cash-Outflow) und der daraus resultierende Betrag auf demselben Versicherungskonto in einer oder mehreren anderen Anlageformen wiederangelegt (Cash-Inflow).

Ein Antrag auf Änderung der Anlageregeln und auf Wechsel der Anlageform erfolgt anhand der Dokumente, die Securex auf ein- fachen Antrag zur Verfügung stellt. Securex kann, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein, auch auf einen in anderer Form ein- gereichten Antrag reagieren (per Fax, E-Mail, ...). Eine Änderung der Anlageregeln bzw. ein Wechsel einer Anlageform ist erst gültig, wenn Securex die betreffende Maßnahme bestätigt hat.

1.4.3 ARTEN VON RÜCKLAGEN

1.4.3.1 Gesperrte Rücklagen

Gesperrte Rücklagen sind Rücklagen, in Bezug auf die Securex zugunsten seiner selbst oder eines Dritten garantiert, dass ein bestimmter Betrag lediglich mit Genehmigung von Securex oder des betreffenden Dritten angetastet werden darf und / oder in

Bezug auf die eine Entnahme von Risikoprämien lediglich für eine genau definierte Risikoleistung erfolgen kann bzw. muss, eventuell für einen spezifisch versicherten (Mindest)betrag.

Dies kann der Fall sein bei Inanspruchnahme eines Vorschusses (die Sperrung erfolgt dann zugunsten von Securex) oder bei Verpfändung eines Vertrags (die Sperrung erfolgt dann zugunsten des Pfandgläubigers). Im Vorschussdokument bzw. im Nachtrag über die Verpfändung sind diesem Fall die Höhe der gesperrten Rücklagen und der Vertrag (die Verträge) anzugeben, auf den (die) sie sich beziehen.

Dies beinhaltet, dass Securex gegebenenfalls die Entnahme von Risikoprämien aus den gesperrten Rücklagen ablehnt, um diese zu erhalten. Hierdurch kann es zu einer frühzeitigen Reduzierung oder Beendigung einer oder mehrerer Risikoleistungen kommen.

1.4.3.2 Freie Rücklagen

Freie Rücklagen sind alle Rücklagen, die nicht gesperrt sind.

1.5 Cash-Outflows oder Entnahmen

1.5.1 Risikoprämien, Solidaritätsbeiträge, Gebühren und Steuern

Securex entnimmt die Risikoprämien (und entsprechende Gebühren und Steuern) für die „zusätzliche Todesfallleistung“ (siehe 2.1.1.1.2) den Rücklagen, die hierfür verwendet werden dürfen, und zwar vorbehaltlich etwaiger steuerlicher, rechtlicher und sonstiger Beschränkungen oder Verpflichtungen.

Wenn eine Risikoprämie von mehreren Depots innerhalb eines Versicherungskontos eingezogen werden kann, wird dieser Einzug im Prinzip proportional zu den entsprechenden Versicherungskonten bzw. Depots vorgenommen, und zwar basierend auf dem aktuellsten bekannten Konto- bzw. Depotwert am Verarbeitungstag des Einzugs (siehe Punkt 1.7.1.3.).

Die Risikoprämien die die Prämien, die für die Versicherung der „zusätzlichen Todesfallleistung“ für jeweils einen Zeitraum von einem Monat benötigt werden. Diese werden im Prinzip zu Beginn eines jeden Monats eingezogen. Wenn die Leistung (oder deren Erhöhung) im Laufe eines Monats in Kraft tritt, erfolgt der Einzug der Risikoprämie (oder der Erhöhung) im Prinzip zu Beginn des folgenden Monats zu dem Datum des Inkrafttretens der Leistung (oder deren Erhöhung) und wird die Risikoprämie für diesen Monat nur pro rata temporis berechnet und eingezogen.

Die Solidaritätsbeiträge werden den Pensionsrücklagen des Sozialvertrags „Freie Zusatzrente für Selbstständige“ bzw. dem LIKIV-Vertrag (siehe 3.9 und 4) nach den in den Solidaritätsvorschriften (Solidaritätsreglement) festgelegten Modalitäten entnommen.

Securex zieht von den Rücklagen und der (den) Vereinbarung(en), auf die diese sich beziehen, alle Steuern, Abgaben und Beiträge,

wie die Steuer auf langfristige Sparanlagen, die Besteuerung von Gewinnbeteiligungen usw., ab.

1.5.2 Auszahlung von Rücklagen

1.5.2.1 Kündigung

Mangels anderslautender verpflichtender Bestimmung kann (können) (eine) entsprechend berechnete Person(en) den (einen) Vertrag mit datiertem und unterzeichneten Einschreiben kündigen, gerichtet an Securex:

- entweder innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags;
- oder, wenn aus dem unterzeichneten Antragsformular hervorgeht, dass der Vertrag als Sicherheit oder zur Wiederausstattung eines vom Versicherungsnehmer beantragten Kredits geschlossen wird, innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem er erfährt, dass der beantragte Kredit nicht bewilligt wird.

Bei Kündigung endet der betreffende Vertrag und Securex überweist die auf dem betreffenden Versicherungskonto befindlichen Rücklagen zurück an den Versicherungsnehmer. Diese Rücklagen erhöhen sich um alle angerechneten Gebühren (bei „Zweig 23-Anlageformen“ lediglich die Eintrittsgebühren) und den nicht aufgebrauchten Teil der Risikoprämien für die Leistung „Sterbegeld bei Unfalltod“. Für die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit werden die etwaigen gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge und sonstige Beträge angerechnet, die noch an Securex oder Dritte (wie einen Pfandgläubiger) zu entrichten sind, und beim erstgenannten Kündigungsgrund die Kosten für medizinische Untersuchungen.

1.5.2.2 Rückkauf

Innerhalb der Einschränkungen, die sich aus dem anwendbaren Recht, insbesondere dem Gesetz über die Versicherungsleistungen der zweiten Pensionssäule, und dem Vertrag ergeben, kann (können) die Person(en), die dazu berechtigt ist (sind), die Rücklagen ganz oder teilweise zurückkaufen durch:

- Auszahlung des Rückkaufwerts mit oder ohne Beendigung des / der (verbundenen) Vertrags / Verträge
- Übertragung der Rücklagen auf ein anderes Versicherungskonto oder zu einer anderen Versicherungsgesellschaft oder Pensionskasse.

Wenn ein teilweiser Rückkauf von mehreren Depots innerhalb eines Versicherungskontos eingezogen werden kann, erfolgt der Einzug im Prinzip proportional zu den entsprechenden Depots, und zwar auf Basis des aktuellsten bekannten Depotwerts am Verarbeitungsdatum des Einzugs (siehe Punkt 1.7.1.3.).

Die Auszahlung des Rückkaufwerts wird mit einem datierten und unterzeichneten Rückkaufformular beantragt, das Securex auf einfachen Antrag zur Verfügung stellt. Der Rückkaufsantrag

gilt als Quittungsbeleg, sobald Securex den Rückkaufswert ausgezahlt hat.

Bei einem vollständigen Rückkauf der Rücklagen (aller verbundenen Verträge) endet (enden) der (die) (verbundene(n) Vertrag / Verträge. Bei einem teilweisen Rückkauf (einschließlich des vollständigen Rückkaufs der Rücklagen aus einem oder mehreren, aber nicht aller verbundenen Verträge) vermindert sich die Leistung „Sterbegeld“ um den Betrag der zurückgekauften Rücklagen.

Bei einem Rückkauf werden die etwaigen gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge, Gebühren, Rückkaufsvergütung und sonstigen Beträge angerechnet, die noch an Securex oder Dritte (wie einen Pfandgläubiger) zu entrichten sind. Mangels anderslautender verpflichtender Bestimmung ist die Rückkaufsvergütung für jeden separaten Vertrag (Versicherungskonto) sowohl bei vollständigem als auch bei teilweisem Rückkauf der beigefügten Tarifübersicht zu entnehmen (siehe Tarifübersicht).

1.5.2.3 Todesfall

Im Todesfall des Versicherungsnehmers endet (enden) der (die) (verbundene(n) Vertrag / Verträge. Die Rücklagen werden dem / den Begünstigten der Leistung nach Anrechnung der etwaigen gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge, Gebühren und sonstiger Beträge, die noch an Securex oder Dritte (wie einen Pfandgläubiger) zu entrichten sind, als „Sterbegeld“ ausgezahlt (siehe 2.1.1.1).

1.5.2.4 Zahlung zum Ablaufdatum (Pensionskapital)

Zum Ablaufdatum (Pensionsalter) endet der betreffende Vertrag und die Rücklagen werden dem / den Begünstigten der Leistung nach Anrechnung der etwaigen gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge, Gebühren und sonstiger Beträge, die noch an Securex oder Dritte (wie einen Pfandgläubiger) zu entrichten sind, als „Pensionskapital“ ausgezahlt. Die freie Zusatzrente für Selbstständige und LIKIV-Verträge enden in jedem Fall und frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer / das Mitglied seine gesetzliche Pension in Anspruch nimmt. Erreicht der Versicherungsnehmer / das Mitglied das gesetzliche Rentenalter oder den Tag, an dem er die Voraussetzungen für den Erhalt der Frührente als Selbständiger erfüllt, nimmt aber seine gesetzliche Rente nicht in Anspruch, kann er zu diesem Zeitpunkt das Rentenskapital oder die Rücklagen abrufen. In diesem Fall wird, wenn der Versicherungsnehmer / das Mitglied seine gesetzliche Rente später tatsächlich beansprucht, nur noch das ab dem Zeitpunkt der früheren Auszahlung des Rentenskapitals oder der Rücklagen aufgebaute Rentenskapital ausgezahlt.

XXX

1.5.2.5 Vertagung des Enddatums

Falls das Mitglied zum Enddatum noch stets über die im Versicherungsschein genannte Eigenschaft verfügt, auf deren Grund-

lage er Mitglied geworden ist, hat er ein Recht auf Vertagung des Enddatums.

In diesem Fall werden ab dem ursprünglichen, normalerweise vorgesehenen Enddatum die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, ggf. die zusätzliche Todesfalleistung (siehe 2.1.1.1.2.) und ggf. die Todesfalleistung nach Unfall (siehe 2.1.1.2.) automatisch beendet. Das im Versicherungsschein genannte Prämienbudget wird jedoch weiterhin bezahlt und wird folglich komplett für den Aufbau einer Pensionsrücklage genutzt.

Die zum ursprünglichen, normalerweise vorgesehenen Enddatum bestehende aufgebaute Rücklage wird zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen angelegt.

1.6 Tarife, Gebühren und Steuern

1.6.1 Risikoprämien

Unbeschadet der etwaigen Anwendung von Zusatzprämien für erhöhte Risiken sind die Tarife zur Berechnung der Risikoprämien diejenigen, die von Securex bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt wurden. Neben individuellen Prämien erhöhungen im Rahmen einer Änderung des Risikograds (siehe 2.3.4) kann Securex jedoch jederzeit während der Vertragslaufzeit die Tarife zur Berechnung der Risikoprämien und die Berechnungsmethoden ändern, sei es zwecks Einhaltung der etwaigen einzuhaltenden Bestimmungen, aus wichtigen Gründen und in angemessener und verhältnismäßiger Weise im Rahmen einer allgemeinen Revision für die Versicherungskategorie, zu der der Vertrag gehört, so unter anderem:

- wenn Securex dazu kraft Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen verpflichtet ist;
- wenn eine Gesetzesänderung, eine Maßnahme der Aufsichtsbehörde, eine Rechtsentscheidung usw. den Umfang der von Securex zu erbringenden Leistung(en) oder Verpflichtungen ausweiten;
- wenn Securex der Auffassung ist, dass das finanzielle Gleichgewicht seines Versicherungsportfolios durch eine Gesetzesänderung, eine Maßnahme der Aufsichtsbehörde, eine Rechtsentscheidung usw. gefährdet wird oder aber durch Erhöhung des Risikograds des / der betreffenden versicherten Ereignisse(s) in der Bevölkerung, der Teilnehmer des belgischen Versicherungsmarktes oder des eigenen Portfolios (oder eines Segments davon);
- wenn eine Gesetzesänderung, eine Maßnahme der Aufsichtsbehörde, eine Rechtsentscheidung usw. bestimmte Segmentkriterien verbieten würde;
- wenn sich Umstände ereignen, die es Securex nach Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen erlauben, den Tarif anzupassen.

Securex kann auch die im Tarif verarbeiteten Gebühren und Zinssätze anpassen, wenn belegt werden kann, dass die Kosten

für die Verwaltung eines Vertrags seit dem Datum der Vertragsunterzeichnung gestiegen sind oder der angewandte Zinssatz nicht länger marktüblich ist.

1.6.2 Gebühren und Steuern

1.6.2.1 Standardgebühren

Neben den etwaigen Eintrittsgebühren stellt Securex auch Gebühren für die Verwaltung des Vertrags / der Verträge und gegebenenfalls zur Vergütung des Maklers in Rechnung. Darüber hinaus kann Securex auch Gebühren bei Rückkauf, Gewährung eines Vorschusses und einem Wechsel der Anlageform anrechnen. Securex darf diese Gebühren während der Vertragslaufzeit lediglich auf der Basis einer Indexierung von pauschal im Tarif verarbeiteten Beträgen nach dem Gesundheitsindex der Verbraucherpreise (gezondheidsindex der consumptieprijzen) anpassen oder in angemessener und vertretbarer Weise im Rahmen einer allgemeinen Revision der Gebühren(struktur) für die Versicherungskategorie, zu der der betreffende Vertrag gehört. Der verwendete Gesundheitsindex ist der des zweiten Monats des Quartals, der der Bewegung vorausgeht. Der Versicherungsnehmer kann eine Übersicht der angewandten Gebühren(struktur) der beigefügten Tarifübersicht entnehmen (siehe Tarifübersicht).

1.6.2.2 Servicegebühren

Securex darf neben den Standardgebühren auch besondere Ausgaben, die durch Zutun des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des / der Begünstigten entstehen, zusätzlich anrechnen. Diese Gebühren werden von Securex in angemessener und vertretbarer Weise angerechnet. Securex kann Servicegebühren, die nicht ausdrücklich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem anderen Dokument angegeben sind, lediglich nach vorheriger Mitteilung an den / die Beteiligten anrechnen. Unbeschadet der eventuell vorgesehenen Indexierung darf Securex die vereinbarten Beträge für Servicegebühren während der Vertragslaufzeit nur in angemessener und vertretbarer Weise und im Rahmen einer allgemeinen Revision für die Versicherungskategorie erhöhen, zu der der betreffende Vertrag gehört.

1.6.2.3 Steuern

Securex kann sämtliche Steuern, Beiträge und Aufwendungen jedweder Art, die auf die Prämien, Rückstellungsübertragungen, Rücklagen, Anlagenerträge oder sonstige Zahlungen angerechnet werden, dem Versicherungsnehmer, Mitglied oder dem / den Begünstigten in Rechnung stellen.

1.6.3 Versicherungsschein

Unbeschadet Securex' Möglichkeit, die Gebühren- und Tarifstruktur zu ändern (siehe 1.6.1 und 1.6.2), werden die Gebühren und Risikoprämien während der Laufzeit des / der (verbundenen) Vertrags / Verträge nach derselben Struktur und so berech-

net, wie sie im Versicherungsschein oder einer Tabelle der Rückkaufswerte aufgeführt wurden.

1.7 Allgemeine Rechengrundsätze

1.7.1 Umwandlung von Währungsbeträgen in Units und umgekehrt

1.7.1.1 Allgemeines

Die einen Cash-Inflow bewirkenden Maßnahmen (siehe 1.3) sind durch die Umwandlung von Währungsbeträgen in Units charakterisiert. Die einen Cash-Outflow bewirkenden Maßnahmen (siehe 1.5) sind umgekehrt durch die Umwandlung von Units in Währungsbeträge charakterisiert. Diese Umsätze erfolgen an bestimmten Handelstagen, wobei der Unitwert des Handelstags verwendet wird. Jeder Tag, an dem ein neuer Unitwert berechnet wird, ist ein Handelstag. In Bezug auf die Zweig 23-Anlageformen legen die Verwaltungsvorschriften die Periodizität der Handelstage fest. Bei den Zweig 21-Anlageformen ist jeder Kalendertag ein Handelstag. Falls an einem bestimmten Tag noch kein Unitwert bekannt ist, darf der Versicherer vorläufig auf der Basis des zuletzt bekannten Unitwerts seine Meldungen machen.

1.7.1.2 Einen Cash-Inflow bewirkende Maßnahmen

Die Umwandlung von Währungsbeträgen in Units in Verbindung mit einer Zweig 21-Anlageform erfolgt am Verarbeitungstag der betreffende Maßnahme. Die Umwandlung von Währungsbeträgen in Units in Verbindung mit einer Zweig 23-Anlageform erfolgt am (ersten) Handelstag, der mit dem Tag der administrativen Verarbeitung der betreffenden Maßnahme durch den Versicherer zusammenfällt oder auf diesen folgt, frühestens jedoch am ersten Werktag des Versicherers nach dem Verarbeitungstag der betreffenden Maßnahme und spätestens am (ersten) Handelstag, der mit dem dritten Werktag des Versicherers nach dem Verarbeitungstag der betreffenden Maßnahme zusammenfällt oder auf diesen folgt.

Die Bearbeitungstermine der verschiedenen Maßnahmen sind wie folgt:

- Prämienzahlung: das Valutadatum der Prämie auf dem Bankkonto des Versicherers (falls die Prämienzahlung auf andere Weise als vom Versicherer angegeben erfolgt, ist das Verarbeitungsdatum der Prämienzahlung das etwaige spätere Datum, zu dem der Versicherer den Verwendungszweck der Prämienzahlung identifiziert);
- Bewilligungen im Rahmen der Leistung „Prämienfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit“: das Fälligkeitsdatum der Leistungsbewilligung durch den Versicherer, frühestens jedoch das Datum, an dem hinsichtlich der Leistungsbewilligung durch den Versicherer kein Zweifel (mehr) besteht;
- Gewinnbeteiligung: das von der Allgemeinen Gesellschafterversammlung des Versicherers festgelegte Datum.

1.7.1.3 Einen Cash-Outflow bewirkende Maßnahmen

Die Umwandlung von Units in Verbindung mit einer Zweig 21-Anlageform in Währungsbeträge erfolgt an dem Handelstag, der mit dem Verarbeitungstag der betreffenden Maßnahme zusammenfällt.

Die Umwandlung von Units in Verbindung mit einer Zweig 23-Anlageform in Währungsbeträge erfolgt bei Tod im Rahmen der Leistung „Sterbegeld“ auf der Basis des Unitwerts am Verarbeitungsdatum bei Ableben (siehe jedoch 2.1.3 im Falle einer verspäteten Todesfallmeldung).

Bei den anderen Maßnahmen erfolgt die Umwandlung von Units in Verbindung mit einer Zweig 23- Anlageform in Währungsbeträge am (ersten) Handelstag, der mit dem Tag der administrativen Verarbeitung der betreffenden Maßnahme durch den Versicherer zusammenfällt oder auf diesen folgt, frühestens jedoch am ersten Werktag des Versicherers nach dem Verarbeitungstag der betreffenden

Maßnahme und spätestens am (ersten) Handelstag, der mit dem dritten Werktag des Versicherers nach dem Verarbeitungstag der betreffenden Maßnahme zusammenfällt oder auf diesen folgt.

Was die Risikoprämien und Gebühren betrifft, kann der Versicherer die Umsätze an einem späteren Handelstag durchführen.

Die Verarbeitungstermine der verschiedenen Maßnahmen sind wie folgt:

- Risikoprämien: erster Tag jedes Monats;
- Solidaritätsbeiträge: Einzugsdatum der Beiträge;
- Standardgebühren: erster Tag jedes Monats;
- Servicegebühren: Ausführungsdatum des beantragten Services durch den Versicherer;
- Kündigung: Empfangsdatum des gültig unterzeichneten Einschreibens und aller sonstigen für erforderlich erachteten Dokumente durch den Versicherer;
- Rückkauf: Empfangsdatum des gültigen Rückkaufs-antrags und aller sonstigen für erforderlich erachteten Dokumente durch den Versicherer oder das letztere gewünschte Rückkaufsdatum, wie eventuell auf dem Rückkaufs- oder Geldabhebungsformular angegeben;
- Für die zur Absicherung oder Wiederausstellung eines Kredits beim Versicherer auf Antrag des Versicherungsnehmers unterzeichneten Verträge wird der Wert der mit einer Zweig 23-Anlageform verbundenen Uniteinheiten spätestens zum Handelsdatum des siebten Werktags ermittelt, der auf den Tag des Erhalts der Kündigung des Vertrags durch den Versicherungsnehmer folgt;
- Rückkauf durch Übertragung: Empfangsdatum des gültigen Antrags und aller sonstigen für erforderlich erachteten Do-

kumente durch den Versicherer;

- Tod: Sterbedatum;
- Auskehrung zum Ablaufdatum: Ablaufdatum oder zum Datum, an der Versicherte / das Mitglied seine gesetzliche Pension beansprucht: Ablaufdatum bzw. das Datum der effektiven gesetzlichen Pensionierung.

1.7.1.4 Wechsel der Anlageform

Bei einem Wechsel der Anlageform wird eine bestimmte Anlageform nach Einbehaltung etwaiger Umstellungsgebühren (siehe Tarifübersicht) und Steuern ganz oder teilweise in Geld umgewandelt (Cash-Outflow; Switch-Out) und der hieraus resultierende Betrag auf demselben Versicherungskonto, aber in einer oder mehreren anderen Anlageformen neu angelegt (Cash-Inflow; Switch-In).

- Beim Switch-Out werden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.7.1.3 befolgt, wobei das Verarbeitungsdatum das Datum des Empfangs des gültigen Umstellungsantrags durch den Versicherer ist.
- Beim Switch-In werden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.7.1.2 befolgt, wobei das Verarbeitungsdatum der Handelstag des Switch-Outs ist. Die Umstellung auf die mit der Zweig 23- Anlageform verbundenen Units kann jedoch auch ab deren Verarbeitungstag erfolgen oder zum späteren Handelsdatum, zu dem der Versicherer über das Währungsergebnis des Switch-Outs in Kenntnis gesetzt wird.

1.8 Vorschüsse

Securex gewährt auf die im Vertrag vorgesehene(n) auszahlende(n) Leistung(en) unter der Bedingung einen Vorschuss, dass ein Vorschussdokument unterzeichnet wurde, in dem die betreffenden Bedingungen und Modalitäten festgelegt sind. Bei einem späteren Rückkauf oder einer späteren Zahlung wird der ausstehende Vorschussbetrag vom Rückkaufswert oder der auszahlenden Leistung abgezogen. Sollte der Betrag des ausstehenden Vorschusses aus welchem Grund auch immer den Betrag des Rückkaufswerts oder der auszahlenden Leistung überschreiten, hat der Vorschussnehmer Securex den nicht beglichenen Saldo des Vorschusses zu zahlen. Securex kann einen Antrag auf Zahlung eines Vorschusses bei Verträgen ablehnen, die bereits mit einem Pfand belastet sind.

Ein Vorschuss der gewährt wird, kann nicht für einen Zeitraum gewährt werden, der vor dem Eintritt ins gesetzliche Pensionsalter endet.

2. LEISTUNGEN IM TODESFALL UND BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT

2.1 Leistungen im Todesfall

2.1.1 Arten von Leistungen im Todesfall

2.1.1.1 Sterbegeld

2.1.1.1.1 Beschreibung der Leistung

Wenn der Versicherte während des Versicherungszeitraums (siehe 2.1.2.1) verstirbt, zahlt Securex die vertraglich vereinbarte Kapitalleistung an den / die Begünstigten aus.

2.1.1.1.2 Höhe des Sterbegelds

Die zu zahlende Kapitalsumme ist die Versicherungssumme am Todestag des Versicherten. Hierbei wird der zugrundeliegende Rückstellungsbetrag auf der Basis der Unitanzahl und der Unitwerte am Todestag des Versicherten berücksichtigt (siehe jedoch 2.1.3 bei verspäteter Todesfallmeldung). Im Todesfall gibt es keine Gewinnbeteiligung.

Es ist möglich, dass der Versicherungsbetrag des Sterbegelds den Betrag der Rücklagen des / der (verbundenen) Vertrags / Verträge übersteigt. Die etwaige positive Differenz zwischen dem Versicherungsbetrag des Sterbegelds und dem Rückstellungsbetrag des / der (verbundenen) Vertrags / Verträge wird „zusätzliche Todesfalleistung“ genannt. Der Deckungsbetrag wird am Anfang jedes Monats berechnet. Securex entnimmt zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes grundsätzlich am Anfang jedes Monats eine Risikoprämie aus den Pensionsrücklagen.

2.1.1.2 Sterbegeld bei Unfalltod

2.1.1.2.1 Beschreibung der Leistung

Verstirbt der Versicherte innerhalb von 180 Tagen nach und als direkte Folge eines Unfalls und ereignen sich sowohl der Unfall als auch der Tod im Versicherungszeitraum (siehe 2.1.2.1), zahlt Securex den / dem Begünstigten die vereinbarte Kapitalleistung aus.

Ein Unfall ist ein plötzliches und zufälliges Ereignis, das zu einer Körperverletzung des Versicherten führt und dessen Ursache oder eine der Ursachen außerhalb des Körpers des Versicherten liegt und sich dessen Einfluss entzieht.

Nicht als Unfall betrachtet werden:

- Selbstmord oder Selbstmordversuch;
- Krankheiten und ihre Folgen, Schlaganfälle, epileptische Anfälle o. ä., unabhängig von der betreffenden Ursache;
- Folgen chirurgischer Eingriffe, die nicht unfallbedingt sind;
- Infektionen, Intoxikationen und Vergiftungen mit Ausnahme einer Blutvergiftung (nur, wenn eine äußere Verletzung vorlag und die Blutvergiftung zeitgleich mit der Verletzung aufgetreten ist).

- In weiterem Sinne werden als Unfall betrachtet:
- das unbeabsichtigte Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Aufnahme giftiger Stoffe;
- Bisse von Tieren und Insektenstiche;
- Ertrinken;
- Blitzeinschlag;
- Rettung von Personen in Gefahrensituationen.

2.1.1.2.2 Höhe des Sterbegelds bei Unfall

Die auszahlende Kapitalleistung ist der Versicherungsbetrag am Todestag, wobei etwaige Erhöhungen des Versicherungsbetrags zwischen dem Datum des Unfalls und dem Todestag, die nicht bereits vor dem Unfalldatum vereinbart wurden, nicht gezahlt werden. Im Todesfall gibt es keine Gewinnbeteiligung.

Falls der Versicherungsschein zwischen dem Sterbegeld „bei Krankheit“ und „bei Unfall“ unterscheidet, fällt nur der positive Unterschied zwischen dem Versicherungsbetrag „bei Unfall“ und dem Versicherungsbetrag „bei Krankheit“ unter die Bestimmungen der Leistung „Sterbegeld bei Unfall“. Der angegebene Versicherungsbetrag „bei Krankheit“ bildet gemeinsam mit dem übereinstimmend angegebenen Versicherungsbetrag „bei Unfall“ die Leistung des „Sterbegelds“ (siehe 2.1.1.1.).

2.1.1.2.3 Begünstigte des Sterbegelds bei Unfall

In gesetzlicher Hinsicht ist die Leistung „Sterbegeld bei Unfalltod“ – im Gegensatz zur Leistung „Sterbegeld“ (siehe 2.1.1.1) – keine Lebensversicherung, sondern eine „Zusatzversicherung“ (siehe 5.1). In Bezug auf die Begünstigungsklausel kann dies zu Verwirrung führen, da das Versicherungsrecht für die Anwendung und Ausgestaltung der Begünstigungsklausel mehrere Bestimmungen enthält, die jedoch lediglich für Lebensversicherungen und folglich nicht für die Leistung „Sterbegeld bei Unfalltod“ gelten. Um Verwirrung zu vermeiden und eine einheitliche Lesart und Auslegung ein und derselben Begünstigungsklausel für alle Leistungen im Todesfall zu garantieren, wird, sofern in der Begünstigungsklausel nicht anders angegeben, die Anwendung sämtlicher versicherungsrechtlicher Bestimmungen zur Begünstigungsklausel einer Lebensversicherung hiermit konventionell um die Begünstigungsklausel im Rahmen der Leistung „Sterbegeld bei Unfalltod“ erweitert.

2.1.2 Umfang der Leistungen im Todesfall

2.1.2.1 Versicherungszeitraum

Der Versicherungszeitraum der Leistungen im Todesfall beginnt und endet spätestens zu den jeweiligen im Versicherungsschein vorgesehenen Terminen. Sofern im Versicherungsschein nicht anders angegeben, beginnt der Versicherungszeitraum frühestens am Tag des Eingangs der ersten oder einzigen Prämie. Der Versicherungszeitraum endet immer spätestens zum Ablaufdatum oder an dem der Versicherungsnehmer / das Mitglied seine gesetzliche Pension beansprucht.

Wenn der Versicherungszeitraum auf ein Alter (eine Altersgrenze) verweist, läuft er längstens bis zum ersten Tag des Monats, der mit dem Erreichen des betreffenden Alters (der betreffenden Altersgrenze) des Versicherten zusammenfällt oder auf diesen folgt, oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer / das Mitglied seine gesetzliche Pension beansprucht.

2.1.2.2 Geografischer Geltungsbereich

Die Leistungen im Todesfall sind weltweit gültig.

2.1.2.3 Ausgeschlossene Risiken im Todesfall

Securex gewährt keine Leistungen im Rahmen der „zusätzlichen Todesfallleistung“ (siehe 2.1.1.1.2), wenn der Todesfall eine direkte oder indirekte Folge folgender Ereignisse ist:

- Selbstmord im ersten Jahr nach dem Beginn des Versicherungszeitraums oder nach der Wiederinkraftsetzung der betreffenden Versicherungsleistung; die gleiche Frist von 1 Jahr gilt bei jeder beliebigen Erhöhung des nominalen Versicherungsbetrags von Leistungen mit Bezug zu dieser Erhöhung und ab Inkrafttreten dieser Erhöhung;
- Vollstreckung einer richterlich angeordneten Todesstrafe;
- vorsätzlich vom Versicherten als Täter oder Mittäter begangene(s) Verbrechen oder Straftat;
- Unfall mit einem Luftfahrzeug, in dem sich der Versicherte als Passagier oder Besatzungsmitglied befand, mit Ausnahme regulärer Linien- oder Charterflüge mit nichtmilitärischem Charakter (diese Ausnahme kann im Versicherungsschein abweichend geregelt sein);
- Aufruhr und kollektive Gewalttat mit politischem, ideologischem oder gesellschaftlichem Hintergrund, der / die eventuell mit einem Aufstand gegen den Staat einhergeht, es sei denn, der / die Begünstigte(n) belegt (belegen), dass der Versicherte daran in keiner Weise aktiv beteiligt war oder sich nach dem Gesetz selbst verteidigt hat bzw. lediglich als Vertreter der Staatsgewalt zur Wahrung der öffentlichen Ordnung eingeschritten ist;
- Krieg o. ä. und Bürgerkrieg; wenn sich der Todesfall des Versicherten in einem fremden Land ereignet, in dem es Konflikte gibt, wird zwischen zwei Fällen unterschieden:
 - o wenn der Konflikt während des Aufenthalts des Versicherten ausbricht, gilt der Versicherungsschutz, sofern sich der Versicherte nicht aktiv an den Feindseligkeiten beteiligt;
 - o wenn sich der Versicherte in ein Land begibt, in dem ein bewaffneter Konflikt ausgetragen wird, kann ein Versicherungsschutz lediglich gegen Zahlung eines Prämienzuschlags, nach schriftlicher Genehmigung von Securex und sofern der Versicherte sich nicht aktiv an den Konflikten beteiligt, gewährt werden;

- Jeder Umstand oder jede Folge von Umständen mit derselben Ursache, die auf ionisierende Strahlungsquellen, Spaltstoffe, radioaktive Produkte oder Abfallstoffe zurückzuführen sind oder eine Folge davon sind, mit Ausnahme medizinischer Bestrahlungen.

Das Terrorismusrisiko ist gemäß den Bedingungen und Modalitäten und innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden (wet van 1 april 2007 betreffende de verzekering tegen schade veroorzaakt door terrorisme) und seine Ausführungserlasse versichert, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Tod in diesem Rahmen durch Waffen oder Sprengkörper, die durch strukturelle Veränderung des Atomkerns explodieren, verursacht wird, und wenn sich herausstellt, dass der Versicherte in irgendeiner Weise an der Terrorhandlung beteiligt war. Securex ist Mitglied der VoG TRIP, die zur Ausführung des vorstehend genannten Gesetzes vom 1. April 2007 gegründet wurde (weitere Informationen zur Versicherung des Terrorrisikos und den diesbezüglichen Beschränkungen finden Sie unter www.tripvzw.be).

2.1.2.4 Ausgeschlossene Risiken bei Todesfall durch Unfall

2.1.2.4.1 Absolut ausgeschlossene Risiken

Securex gewährt keinen Versicherungsschutz im Rahmen der Leistung „Sterbegeld bei Unfalltod“ (siehe 2.1.1.2) infolge eines Risikos, das im Rahmen der „zusätzlichen Todesfallleistung“ gemäß Ziffer 2.1.2.3 ausgeschlossen ist (sowohl auf den Todesfall selbst als auch auf den Unfall angewandt) oder wenn der Todesfall durch einen Unfall verursacht wird, der selbst eine direkte oder indirekte Folge eines oder mehrerer der folgenden Umstände ist, denen der Versicherte zum Unfallzeitpunkt ausgesetzt ist:

- Beteiligung an Verbrechen, Kämpfen oder Streitigkeiten (außer zur gesetzlich geregelten Selbstverteidigung) und offensichtlich leichtsinnigen Taten (außer zur Rettung von Personen oder Waren);
- Teilnahme an Wetten und Herausforderungen;
- Zustand der Trunkenheit, Alkoholvergiftung oder einer ähnlichen Intoxikation, die Folge des Konsums von Drogen oder Betäubungsmitteln ist.

Für die Versicherung des Terrorrisikos gelten die diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Ziffer 2.1.2.3 entsprechend.

2.1.2.4.2 Ausgeschlossene Risiken, sofern im Versicherungsschein nicht anders angegeben

Securex gewährt keinen Versicherungsschutz im Rahmen der Leistung „Sterbegeld bei Unfalltod“ (siehe 2.1.1.2) infolge eines Risikos, das im Rahmen der „zusätzlichen Todesfallleistung“ gemäß Ziffer 2.1.2.3 ausgeschlossen ist (sowohl angewandt auf den Todesfall selbst als auch auf den Unfall), oder wenn der Todesfall durch einen Unfall verursacht wird, der die direkte oder indirekte Folge eine der folgenden Aktivitäten des Versicherten

zum Unfallzeitpunkt ist, sofern im Versicherungsschein nicht anders angegeben:

- Betreiben jedweder sportlichen Disziplin gegen Bezahlung;
- Rugby, Hockey, Eishockey, Kampf- und Verteidigungssportarten, Pferdesport, Bergsteigen, Unterwassersportarten mit autonomem Atemgerät, Höhlenforschung, Bobsport, Skeleton, Rafting, Schanzenspringen, Rodeln, Kitesurfen, Kiteboarden, Wakesurfen, Wakeboarden;
- Wintersportarten als Wettbewerb oder abseits der Piste;
- Jagd;
- Wettkämpfe mit einem Transportmittel (z. B. Auto, Motorrad, Fahrrad, Boot ...), bei denen unter anderem ein Geschwindigkeits-, Geschicklichkeits- oder Zeitkriterium angewandt wird (Gokartfahren ist aber nach wie vor versichert);
- Flug- und Luftsportarten wie zum Beispiel Fliegen mit einem Sportflugzeug, Fallschirmspringen, Segelfliegen, Ballonfahren (Passagiere auf Ballonfahrten sind versichert), Drachenfliegen, ULM, Paragliding, Parasailing, Springen aus großer Höhe;
- Vorbereitungen und Trainings für alle unter vorstehenden Ziffern aufgeführten Aktivitäten.

2.1.2.5 Leistungen im Todesfall infolge eines ausgeschlossenen Risikos

Im Todesfall des Versicherten infolge eines ausgeschlossenen Risikos wird die Zahlung der versicherten Leistungen in Abhängigkeit des nachfolgend aufgeführten Unterschieds wie folgt beschränkt:

- Im Rahmen der Leistung „Sterbegeld“ werden die Pensionsrücklagen des / der (verbundenen) Vertrags / Verträge zum Todestag (siehe jedoch 2.1.3 im Fall von verspäteter Todesfallmeldung) an den (die) Begünstigten dieser Leistung ausbezahlt;
- Im Rahmen der Leistung „Sterbegeld bei Unfalltod“ erfolgt keine Zahlung.

2.1.3 Meldung eines Schadensfalls

Der Tod und ein Unfall mit tödlichem Ausgang seitens eines Versicherten sind Securex spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Ableben zu melden. Bei verspäteter Meldung kann Securex den erlittenen Nachteil von der Versicherungsleistung in Abzug bringen, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass die Meldung des Schadensfalls so schnell wie angemessenerweise möglich erfolgte. Unabhängig vom Grund der verspäteten Meldung kann Securex die Zahlung der Leistung „Sterbegeld“ um den von ihr erlittenen Nachteil verringern, der durch die etwaige negative Wertentwicklung der Rücklagen in Verbindung mit einer Zweig-23-Anlageform (siehe Verwaltungsvorschriften) ab dem Todestag entsteht.

In der Meldung sind der Ort, das Datum und die Uhrzeit des Todes wie auch die betreffenden Umstände anzuführen, unter denen er sich ereignet hat. Das Gleiche gilt in Bezug auf einen etwaigen Unfall, der den Todesfall verursacht hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch die Art des Unfalls und die Identität der etwaigen Zeugen anzugeben sind. Außerdem ist stets ein ärztliches Attest beizufügen, in dem die Todesursache anzuführen ist. Securex kann alle ergänzenden Dokumente anfordern. Alle an der Leistung von Securex Beteiligten haben jeden Arzt, der den Verstorbenen behandelt hat, aufzufordern, alle von Securex angeforderten Informationen zu liefern und die auf diese Weise erhaltenen Informationen unverzüglich dem Gutachterarzt von Securex zu übermitteln. Wenn einer dieser Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, kann Securex die Leistungen ganz oder teilweise verweigern.

Werden falsche Zeugnisse vorgelegt, falsche Erklärungen abgegeben oder vorsätzlich bestimmte Fakten oder Umstände verheimlicht oder nicht angegeben, die für die Beurteilung der Verpflichtungen von Securex offensichtlich wichtig sind, kann Securex Leistungen verweigern und jede zu Unrecht gezahlte Summe zuzüglich gesetzlicher Zinsen zurückfordern.

2.2 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

2.2.1 Arbeitsunfähigkeitsrenten

2.2.1.1 Beschreibung der Leistung und Arten von Arbeitsunfähigkeitsrenten

Sofern der Versicherte infolge einer versicherten Ursache während des Versicherungszeitraums (siehe 2.2.2.1) arbeitsunfähig wird (siehe 2.2.1.2), hat der Begünstigte, sobald die Selbstbehaltfrist verstrichen ist, während des Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit und zwar spätestens bis zum Ende des Leistungszeitraums Anspruch auf die vollständige oder teilweise Zahlung bzw. Gewährung der Arbeitsunfähigkeitsrente(n). Je nach Verwendungszweck des Versicherungsschutzes können verschiedene Typen von Arbeitsunfähigkeitsrenten unterschieden werden:

- Die Leistung „Prämienfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit“ sieht eine weitere Prämienzahlung zu Lasten von Securex vor; die weitere Prämienzahlung wird, gegebenenfalls nach den erforderlichen Einbehaltungen, direkt dem Vertrag / den Verträgen zugeschrieben, aus dem / denen die Risikoprämien für diese Leistung finanziert wurden; wenn aber die Verpflichtungen von Securex im Rahmen dieser Leistung aus welchem Grund auch immer erst nach dem Datum feststehen, an dem die zu gewährende Leistung fällig ist, und der Versicherungsnehmer die Prämien währenddessen weiter gezahlt hat, kann Securex die weitergezahlten Prämien, wenn und soweit sie im Rahmen dieser Leistung zu Lasten von Securex gehen, auch dem Versicherungsnehmer zurückerstatten (Prämienrückzahlung);
- Die Leistung „Arbeitsunfähigkeitszahlung“ sieht eine Rentenzahlung durch Securex an den Begünstigten vor; dabei

kann weiter unterschieden werden zwischen:

- der Leistung „Ersatzeinkommen bei Arbeitsunfähigkeit“, bei der der Begünstigte weiterhin ein Einkommen zur Deckung des täglichen Lebensunterhalts bezieht;
- der Leistung „Überbrückungseinkommen bei Arbeitsunfähigkeit“, bei der der Begünstigte lediglich während einer Überbrückungsphase ein Einkommen bezieht. Pro Schadensursache wird lediglich eine Überbrückungsphase anerkannt.

2.2.1.2 Arbeitsunfähigkeit

Eine Arbeitsunfähigkeit ist gegeben, sobald die im Versicherungsschein angegebene Arbeitsunfähigkeitsschwelle erreicht wird.

Die Arbeitsunfähigkeitsschwelle ist der minimale wirtschaftliche Invaliditätsgrad, der festzustellen ist, damit von Arbeitsunfähigkeit gesprochen werden kann. Der berücksichtigte wirtschaftliche Invaliditätsgrad ist der tatsächliche wirtschaftliche Invaliditätsgrad abzüglich des wirtschaftlichen Invaliditätsgrads, der Folge einer nicht versicherten Ursache (siehe 2.2.1.3), eines ausgeschlossenen Risikos (siehe 2.2.2.3) und / oder einer / eines nicht versicherten bereits bestehenden Krankheit oder Leidens (siehe 2.3.2) ist oder mit dieser / diesem zusammenhängt.

Wird die Arbeitsunfähigkeitsschwelle erreicht und ist Arbeitsunfähigkeit gegeben, wird die Leistung von Securex auf der Basis des Arbeitsunfähigkeitsgrads ermittelt; dieser ist der höchste wirtschaftliche Invaliditätsgrad (abzüglich des wirtschaftlichen Invaliditätsgrads, der Folge einer nicht versicherten Ursache, eines ausgeschlossenen Risikos und / oder einer / eines nicht versicherten bereits bestehenden Krankheit oder Leidens ist oder mit dieser / diesem zusammenhängt), und der körperliche Invaliditätsgrad (abzüglich des körperlichen Invaliditätsgrads, der Folge einer nicht versicherten Ursache, eines ausgeschlossenen Risikos und / oder einer / eines nicht versicherten bereits bestehenden Krankheit oder Leidens ist oder mit dieser / diesem zusammenhängt). Wenn der Arbeitsunfähigkeitsgrad 67 % unterschreitet, liegt eine teilweise Arbeitsunfähigkeit vor. Wenn der Arbeitsunfähigkeitsgrad mindestens 67 % beträgt, ist eine vollständige Arbeitsunfähigkeit gegeben.

Der wirtschaftliche Invaliditätsgrad gibt an, inwieweit die Arbeitsfähigkeit des Versicherten infolge einer körperlichen Invalidität, d.h. einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, beeinträchtigt ist. Der wirtschaftliche Invaliditätsgrad wird unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Unmöglichkeit des Versicherten, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, ermittelt, die seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und seinem beruflichen Werdegang entspricht. Hierbei werden weder die allgemeine Wirtschaftslage noch ein anderes wirtschaftliches Kriterium berücksichtigt.

Der körperliche Invaliditätsgrad gibt an, inwieweit die körperliche Unversehrtheit des Versicherten beeinträchtigt ist. Dies wird durch ärztliche Entscheidung festgestellt – auf der Grundlage der Offiziellen Belgischen Invaliditätsskala (Officiële Schaal der Invaliditeiten) und sonstigen amtlichen Dokumenten, die ergänzend ausgefertigt werden. Der Verweis auf den körperlichen Invaliditätsgrad hat lediglich einen etwaigen Einfluss auf die Höhe der auszahlenden bzw. zu gewährenden Arbeitsunfähigkeitsrenten und beeinträchtigt nicht die Tatsache, dass diese Renten die Arbeitsunfähigkeit abfedern und ohne Beeinträchtigung ihres pauschalen Charakters die Zahlung von Leistungen bei Einkommensverlust zum Ziel haben.

2.2.1.3 Versicherte Arbeitsunfähigkeitsursachen

Ursache für eine versicherte Arbeitsunfähigkeit kann ein Unfall und/oder eine Krankheit sein, je nachdem, was vereinbart wurde.

- Für den Anwendungsbereich des Elements „Unfall“ wird auf Punkt 2.1.1.2.1. verwiesen.
- Eine Krankheit ist jede gesundheitliche Beeinträchtigung des Versicherten, die auf eine andere Ursache als einen Unfall im obigen Sinne zurückzuführen ist. Schwangerschaft, Entbindung und prä- oder postnatale Ruhe gelten nicht als Krankheit und sind somit nicht im Rahmen dieses Vertrags versichert, mit Ausnahme der Fälle, in denen in Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Entbindung oder prä- oder postnatalen Ruhe eine versicherte Krankheit auftritt, die von einem in Belgien anerkannten Arzt diagnostiziert wurde.

2.2.1.4 Höhe der Arbeitsunfähigkeitsrenten

2.2.1.4.1 Allgemeines

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen sind die Arbeitsunfähigkeitsrenten mit den betreffenden Versicherungsbeträgen bei Ablauf der Selbstbehaltfrist identisch. Sofern im Versicherungsschein nicht anders angegeben, werden die Arbeitsunfähigkeitsrenten in Monatsbeträgen definiert. Sie werden in Monatsraten am Ende jedes Monats gezahlt bzw. gewährt. Für den ersten und letzten Monat des tatsächlichen Leistungszeitraums werden die Renten anteilig zur Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage in den betreffenden Monaten berechnet.

2.2.1.4.2 Arbeitsunfähigkeitsgrad

Die Arbeitsunfähigkeitsrente(n) wird (werden) im Verhältnis zum Arbeitsunfähigkeitsgrad gezahlt bzw. gewährt, sofern die Arbeitsunfähigkeitsschwelle erreicht wird (siehe 2.2.1.2). Es erfolgt eine vollständige Zahlung bzw. Gewährung, wenn der Arbeitsunfähigkeitsgrad mindestens 67 % beträgt. Ändert sich der Arbeitsunfähigkeitsgrad, wird der Rentenbetrag in Abhängigkeit vom neuen Arbeitsunfähigkeitsgrad angepasst. Sobald die Arbeitsunfähigkeitsschwelle nicht länger erreicht wird, wird die Zahlung bzw. Gewährung der Arbeitsunfähigkeitsrente(n) eingestellt. Securex nimmt keine (erhöhte) Zahlung bzw. Gewährung für eine Erhöhung des Arbeitsunfähigkeitsgrads vor, die nach Ablauf des

Versicherungszeitraums eintritt (siehe 2.2.2.1) und damit auch nicht nach Beendigung des betreffenden Versicherungsschutzes.

2.2.1.4.3 Progressionsprofil

Außer im Rahmen der Leistung „Prämienfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit“ kann ein Progressionsprofil der Arbeitsunfähigkeitsrente(n) während des ersten Jahres der Arbeitsunfähigkeit vorgesehen werden. Dies beinhaltet, dass während des Progressionszeitraums höchstens der (die) vorgesehene(n) Prozentsatz (Prozentsätze) der betreffenden Rente(n) gezahlt wird (werden), unter Berücksichtigung des Arbeitsunfähigkeitsgrads (siehe Ziffer 2.2.1.4.2).

2.2.1.4.4 Indexierung der gezahlten Arbeitsunfähigkeitsrente(n)

Außer im Rahmen der Leistung „Prämienfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit“ (siehe jedoch 2.2.1.4.5) kann eine Indexierung der gezahlten Arbeitsunfähigkeitsrente(n) vorgesehen werden („Indexierung nach Schaden“). In diesem Fall wird der Betrag der betreffende Rente(n) jährlich durch Multiplizierung der Anfangssumme mit einem Indexfaktor erhöht. Dieser Faktor entspricht $(1 + \text{Indexprozentsatz})$ bis zur Potenz „n“, wobei „n“ der Anzahl der vollständigen Jahre seit dem Startdatum der Arbeitsunfähigkeit entspricht. Die erste Indexierung erfolgt deshalb ab dem dreizehnten Kalendermonat nach dem Startdatum der Arbeitsunfähigkeit.

Wenn der Versicherte nicht länger von einer Arbeitsunfähigkeit betroffen ist, die die Gewährung der Leistung zur Folge hat, wird der Versicherungsbetrag der Arbeitsunfähigkeitsrente(n) auf das vor dem Arbeitsunfähigkeitszeitraum bestehende Niveau reduziert, eventuell angepasst auf der Grundlage einer „Indexierung vor Schaden“.

2.2.1.4.5 Leistung „Prämienfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit

Der Versicherungsbetrag der Leistung „Prämienfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit“ entspricht $((GP - PAU) \times AU)$. Dabei gilt wie folgt:

GP = der insgesamt vereinbarte künftige Prämienbetrag auf Jahresbasis (ohne Steuern oder Gebühren) für den / die (verbundenen) Vertrag / Verträge, mit Ausnahme des Prämienbetrags, der im Rahmen eines LIKIV-Vertrags (siehe Ziffer 4) gezahlt wird (siehe auch die Besonderheiten unter Ziffer 3.9 betreffend die Sozialverträge „Freie Zusatzrente für Selbstständige“);

PAU = Prämienbetrag, der normalerweise zur Finanzierung der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit bestimmt ist;

AU = Arbeitsunfähigkeitsgrad.

Die tatsächlich zuerkannte Rente im Rahmen der Leistung „Prämienfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit“ entspricht dem Versicherungsbetrag, unter Berücksichtigung des Arbeitsunfähigkeitsgrads (siehe 2.2.1.4.2).

Wenn die zukünftige Entwicklung der Parameter „GP“ und / oder „PAU“ in der vorstehend genannten Formel im Versicherungsschein bereits berücksichtigt wurde, entwickelt sich die zuerkannte Arbeitsunfähigkeitsrente mit den betreffenden Parametern mit. Eine etwaige nichtpauschale Indexierung dieser Beträge oder eine etwaige Kopplung an das (die Entwicklung des) Referenzgehalt(s) oder das Erwerbseinkommen wird jedoch nicht berücksichtigt.

Mangels anderslautender Vereinbarung gelten für die Gewährung von Ansprüchen im Rahmen dieser Leistung, die für die Pensionsrücklagen bestimmt sind, dieselben Anlageregeln wie für die Prämien, die für die Pensionsrücklagen bestimmt sind (siehe 1.4).

Dabei ist anzumerken, dass die Leistungen „Arbeitsunfähigkeitsrenten“ in dem Zeitraum, in dem und soweit Securex tatsächlich eine Arbeitsunfähigkeitsrente auszahlt bzw. genehmigt, eine „endogene“ Prämienfreistellung genießen. Dies bedeutet, dass die Leistungen abhängig vom Arbeitsunfähigkeitsgrad, für den Securex effektiv Leistungen erbringt, ohne Prämienzahlung in ihrem letzten Versicherungszustand weiterlaufen (eventuell pauschal indexierter nominaler (Mindest)Betrag, Versicherungs- und Leistungszeitraum, Selbstbehaltfrist usw., aber ohne weitere Anpassungen in Abhängigkeit von den Familienverhältnissen, des Referenzgehalts usw.).

2.2.1.5 Leistungszeitraum

Securex hat die Arbeitsunfähigkeitsrenten – nicht rückwirkend – nach Ablauf der im Versicherungsschein angegebenen Selbstbehaltfrist zu zahlen. Die Selbstbehaltfrist beginnt mit dem Startdatum der Arbeitsunfähigkeit. Es kann jedoch auch eine Selbstbehaltfrist „mit Rückkauf“ vorgesehen werden, in welchem Fall die betreffenden Renten – rückwirkend – ab dem Startdatum der Arbeitsunfähigkeit gezahlt bzw. genehmigt werden, unter der Bedingung, dass der Versicherte nach Ablauf der Selbstbehaltfrist mit Rückkauf nach wie vor arbeitsunfähig ist.

Die Arbeitsunfähigkeitsrenten werden spätestens bis zum Ende des im Versicherungsschein angegebenen Leistungszeitraums, bis zum Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer / das Mitglied seine gesetzliche Pension beansprucht, oder bis zum früheren Tod des Versicherten gezahlt bzw. genehmigt. Wenn der Leistungszeitraum als das Erreichen eines Alters / einer Altersgrenze und / oder als eine Laufzeit (in Jahren) ausgedrückt wird, bedeutet dies wie folgt:

- Wird der Leistungszeitraum durch Erreichen eines Alters / einer Altersgrenze definiert, läuft er längstens bis zum ersten Tag des Monats, der mit dem Erreichen des betreffenden Alters / der Altersgrenze seitens des Versicherten zusammenfällt oder auf diesen folgt;
- Wird der Leistungszeitraum als Laufzeit definiert, läuft er ab dem Startdatum der Arbeitsunfähigkeit (und folglich nicht

mit Ablauf der Selbstbehaltfrist) und endet spätestens mit Erreichen des (der) vorgesehenen Alters(grenze) des Versicherten.

Bei einem (allgemeinen) Ablaufdatum endet die Leistungszeitraum stets spätestens zum Ablaufdatum oder zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer / das Mitglied seine gesetzliche Pension beansprucht.

2.2.1.6 Rückfall

Von Rückfall wird gesprochen, wenn innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf eines früheren Arbeitsunfähigkeitszeitraums erneut Arbeitsunfähigkeit gegeben ist und diese auf dieselbe Ursache wie die frühere Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen ist.

Bei Rückfall wird der frühere Arbeitsunfähigkeitszeitraum für die Berechnung der Selbstbehaltfrist mitberücksichtigt. Wenn eine gezahlte Arbeitsunfähigkeitsrente steigt (durch „Indexierung nach Schaden“ oder Anwendung eines „Progressionsprofils“), wird die bei Rückfall zu zahlende bzw. zu gewährende Rente so berechnet, als ob es keine Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit gegeben hätte, wobei der dazwischenliegende Zeitraum für die Anwendung der „Indexierung nach Schaden“ und / oder des „Progressionsprofils“ mitgerechnet wird.

2.2.2 Umfang der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

2.2.2.1 Versicherungszeitraum

Der Versicherungszeitraum der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit beginnt und endet spätestens zu den jeweiligen im Versicherungsschein angegebenen Daten. Sofern im Versicherungsschein nicht anders angegeben, beginnt der Versicherungszeitraum frühestens am Tag des Eingangs der ersten oder einzigen Prämie. Der Versicherungszeitraum endet immer spätestens zum Ablaufdatum des Vertrags. Wenn der Leistungszeitraum durch Erreichen eines Alters / einer Altersgrenze definiert wird, läuft er längstens bis zum ersten Tag des Monats, der mit dem Erreichen des betreffenden Alters / der Altersgrenze seitens des Versicherten zusammenfällt, oder zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer / das Mitglied seine gesetzliche Pension beansprucht.

2.2.2.2 Geografischer Geltungsbereich

Die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit gelten grundsätzlich weltweit, sofern der Versicherte seinen üblichen Wohnsitz in Belgien hat und soweit Securex nach eigenem Ermessen die erforderliche medizinische Überprüfung ohne Schwierigkeiten und ohne übermäßige Kosten (weiterhin) vornehmen kann.

Hält der Versicherte sich außerhalb der Europäischen Union auf, werden die Arbeitsunfähigkeitsrenten lediglich während eines Zeitraums von maximal drei Monaten gezahlt. Sie werden wieder aufgenommen, sobald der Versicherte nach Belgien zurückkehrt.

2.2.2.3 Ausgeschlossene Risiken

Securex übernimmt keinen Versicherungsschutz und folglich keine Zahlung oder Gewährung von Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Risikos, das im Rahmen der diversen Risikoleistungen im Todesfall (auch durch Unfall) gemäß den Ziffern 2.1.2.3 und 2.1.2.4 ausgeschlossen ist (sowohl in Bezug auf die Arbeitsunfähigkeit selbst als auch auf deren Ursache) oder wenn die Arbeitsunfähigkeit selbst bzw. die betreffende Ursache eine direkte oder indirekte Folge ist von:

- Behandlungen, die der Versicherte eigenmächtig vorgenommen hat, außer im Rahmen der normalen persönlichen Pflege;
- Selbstmordversuch;
- subjektive oder psychische Störungen, ausgenommen:
 - o die nachfolgend erschöpfend aufgeführten psychischen Störungen oder Nervenkrankheiten, nach Anwendung der Selbstbehaltfrist:
 - schwere Depression,
 - bipolare Störung,
 - psychotische Störung,
 - generalisierte Angststörung,
 - Schizophrenie,
 - dissoziative Störung,
 - Zwangsstörung,
 - Anorexia nervosa,
 - Bulimia nervosa,

diagnostiziert von einem in Belgien anerkannten Psychiater gemäß den Kriterien des internationalen Referenzsystems DSM-V bzw. einer aktuellen Version zum Zeitpunkt des Schadensfalls.

- o die nachfolgend erschöpfend aufgeführten Störungen, nach Anwendung der Selbstbehaltfrist mit einer Mindestdauer von 180 Tagen:

- Burn-out,
- Fibromyalgie,
- Chronisches Erschöpfungssyndrom (CFS),
- psychiatrische Komplikationen bei somatischen Erkrankungen,
- funktionelle psychische Störungen und ihre Folgen,

diagnostiziert auf der Grundlage medizinisch erklärbarer und / oder organischer Symptome von einem in Belgien zugelassenen Arzt. Securex gewährt diese Leistung lediglich für 1 Schadensfall während der vollständigen Laufzeit des Vertrags und zahlt für maximal 1 Jahr.

In Bezug auf die Versicherung des Terrorrisikos gelten die betreffenden Bestimmungen gemäß Ziffer 2.1.2.3 entsprechend.

2.2.3 Meldung eines Schadensfalls und medizinische Versorgung

Jeder Schadensfall, der zu einer (Erhöhung der) Leistung von Securex führen kann, ist der Gesellschaft spätestens innerhalb von 30 Tagen zu melden. Bei verspäteter Meldung kann Securex den von ihm erlittenen Nachteil von der Leistung in Abzug bringen, es sei denn, es wird ein hinreichender Nachweis erbracht, dass die Meldung des Schadensfalls so schnell wie angemessenerweise möglich erfolgte.

Der Meldung sind alle Originaldokumente, Atteste und Berichte beizufügen, welche die Existenz und den Schweregrad des Schadensfalls belegen können. Securex kann dazu zu diesem Zweck jedes zusätzliche Schriftstück anfordern. Alle an der Leistung von Securex Beteiligten haben in bestmöglicher Weise mitzuwirken, damit die von Securex für erforderlich erachteten Untersuchungen und Kontrollen so schnell wie möglich durchgeführt werden können, haben jeden Arzt, der den Versicherten behandelt (hat), aufzufordern, alle von Securex angeforderten Informationen zu übermitteln und die auf diese Weise erhaltenen Informationen unverzüglich dem Gutachterarzt von Securex zu übermitteln, dies alles sowohl bei Entstehung der Arbeitsunfähigkeit als auch im Rahmen der späteren medizinischen Nachverfolgung. Alle Maßnahmen zur Beschleunigung der Genesung sind so schnell wie möglich zu ergreifen und die vorgeschriebenen medizinischen Behandlungen zu befolgen. Wird einer dieser Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann Securex die Leistungen ganz oder teilweise verweigern oder aussetzen.

Bei Gewährung bzw. Zahlung einer Arbeitsunfähigkeitsrente sind sowohl der Versicherte als auch Securex berechtigt, den Arbeitsunfähigkeitsgrad einer Überprüfung zu unterziehen. Jede Änderung des Gesundheitszustands des Versicherten, die eine Herabsetzung des Arbeitsunfähigkeitsgrads bewirkt oder bewirken kann, ist Securex innerhalb von 15 Tagen unaufgefordert zu melden. Falls nicht, fordert Securex die Rückzahlung aller zu Unrecht gezahlten bzw. zuerkannten Beträge zuzüglich gesetzlicher Zinsen ein.

Werden falsche Zeugnisse vorgelegt, falsche Erklärungen abgegeben oder vorsätzlich bestimmte Fakten oder Umstände verheimlicht oder nicht angegeben, die für die Beurteilung der Verpflichtungen von Securex offensichtlich wichtig sind, kann Securex Leistungen verweigern oder einstellen und jede zu Unrecht gezahlte bzw. gewährte Summe zuzüglich gesetzlicher Zinsen zurückfordern.

2.3 Allgemeine Bestimmungen

2.3.1 Korrekte Angabe von Daten

Bei Abschluss, Erhöhung oder Wiederinkraftsetzung der Risikoleistungen haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte alle ihnen bekannten Daten, die sie angemessenerweise als Daten zu betrachten haben, die sich auf die Beurteilung der Risiken durch Securex auswirken können, Securex aufrichtig und ohne

Verheimlichungen mitzuteilen. Diese betreffen unter anderem die Berufstätigkeit, ausgeübte Sportarten und andere Aktivitäten wie auch Krankheiten und Leiden, die bereits diagnostiziert wurden oder bei denen zumindest schon Symptome aufgetreten sind.

Bei einem falsch angegebenen Geburtsdatum des Versicherten kann Securex die Risikoprämien und / oder die Versicherungsleistungen (gegebenenfalls rückwirkend) auf der Basis der Tarifelemente in Abhängigkeit vom richtigen Geburtsdatum anpassen. Bei anderen nicht vorsätzlichen Verheimlichungen oder nicht vorsätzlichen falschen Erklärungen, die nicht das Geburtsdatum betreffen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar während des ersten Jahres nach Abschluss, nach Inkrafttreten einer ursprünglich nicht vereinbarten Erhöhung (was die Erhöhung betrifft) bzw. nach Wiederinkraftsetzung der Leistung „Sterbegeld“ und, ungeachtet anderslautender zwingender Gesetzesbestimmungen, während der gesamten Laufzeit des Vertrags in Bezug auf die übrigen Risikoleistungen (Zusatzversicherungen).

Insbesondere im Rahmen der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (siehe 2.2) hat der Versicherte nicht nur bei Abschluss, Erhöhung oder Wiederinkraftsetzung der jeweiligen Risikoleistung(en), sondern auch während der Laufzeit dieser Leistung(en) Securex unverzüglich über jeden Rückgang seines Erwerbseinkommens oder die Tatsache, dass er bei einer anderen Versicherungsgesellschaft eine Versicherung abgeschlossen hat oder abschließt, die dasselbe oder ein vergleichbares Risiko versichert, oder bei einer (anderen) Pensionskasse einen vergleichbaren Versicherungsschutz genießt, in Kenntnis zu setzen (siehe auch 2.3.3.).

Jeder Betrug, jede vorsätzliche Verheimlichung oder vorsätzlich falsche Erklärung hat die Nichtigkeit der betreffenden Risikoleistung(en) zur Folge. Die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt fällig sind, zu dem Securex davon Kenntnis erlangt, stehen der Gesellschaft zu. Es wird darauf hingewiesen, dass das anwendbare Recht auch im Falle von nicht vorsätzlichem Verschweigen oder nicht vorsätzlichen falschen Erklärungen Sanktionen vorsieht, die je nach Situation bis zur Verweigerung von Leistungen durch Securex führen können.

2.3.2 Übernahme der Risikoleistungen durch Securex und Vorerkrankungen

Die Risikoleistungen und etwaige Erhöhungen des nominalen Versicherungsbetrags unterliegen den allgemeinen Genehmigungskriterien, die Securex aus versicherungstechnischen und steuerrechtlichen Gründen anwendet (strukturelle Finanzierbarkeit der Leistungen im Hinblick auf das Prämienbudget und die Höhe der bereits gebildeten Rücklagen, günstiges Ergebnis medizinischer Formalien und / oder Untersuchungen, ergänzender Charakter einiger Risikoleistungen, maximaler Deckungsschutz, Überversicherung, Antiselektion, Besteuerungsgrenzen, Verfügung über die erforderlichen Rechendaten usw.). Die Risikoleistungen sind lediglich versichert, wenn sie im Versiche-

rungsschein oder in einer anderen von Securex schriftlich aus-
 gestellten Bestätigung aufgeführt sind.

Wenn Erklärungen des Versicherungsnehmers oder des Versi-
 cherten, medizinische Formalien und / oder Untersuchungen
 anlässlich des Abschlusses, der Erhöhung oder Wiederinkraft-
 setzung der Risikoleistungen auf eine Vorerkrankung hinweisen,
 diese aufdecken oder anhand von Symptomen wahrscheinlich
 machen, ist diese versichert, es sei denn, Securex hat der Ver-
 sicherung der bestehenden Erkrankung, für die keine (Erhöhung
 der) Leistung gewährleistet wird, schriftlich widersprochen.

Wenn Securex für eine Risikoleistung eine Zusatzprämie an-
 rechnet und / oder eine Risikoleistung ganz oder teilweise (zum
 Beispiel für ein(e) gut beschriebene(s) Erkrankung / Leiden) ver-
 weigert, wird diese Zusatzprämie und / oder Verweigerung des
 Versicherungsschutzes, sofern nicht anders vereinbart, auch auf
 alle späteren Erhöhungen der betreffenden Leistung(en) ange-
 wandt.

2.3.3 Festsetzung und Änderung von Risikoleistungen durch Securex

Securex kann jederzeit den gewünschten oder tatsächlichen
 Versicherungsbetrag der Risikoleistungen herabsetzen, wenn
 sich herausstellt, dass diese unter Berücksichtigung des Prä-
 mienbudgets und der Höhe der betreffenden Rücklagen nicht
 (länger) finanziert werden können. Securex setzt in diesem Fall
 die Höhe der betreffenden Risikoleistungen herab. Securex kann
 eventuell auch die Modalitäten (Selbstbehaltfrist, jährliche In-
 dexierung usw.) der Risikoleistungen einschränken.

Im Allgemeinen kann Securex die Höhe und Modalitäten der
 Leistungen ändern, wenn es dazu triftige Gründe gibt, die mit
 den allgemeinen Kriterien zusammenhängen, die aus versiche-
 rungstechnischen und steuerrechtlichen Gründen angewendet
 werden (ergänzender Charakter einiger Risikoleistungen, ma-
 ximaler Deckungsschutz, Überversicherung, Antiselektion, Be-
 steuerungsgrenzen, Handhabung gesperrter Rücklagen usw.).
 Damit ist insbesondere Securex' Möglichkeit gemeint, den Ver-
 sicherungsbetrag der Leistung(en) bei Arbeitsunfähigkeit (siehe
 2.2) herabzusetzen oder die betreffende(n) Leistung(en) ein-
 zustellen, wenn das Erwerbseinkommen des Versicherten sich
 reduziert oder sich herausstellt, dass der Versicherte dasselbe
 oder ein vergleichbares Risiko auch bei einer anderen Versiche-
 rungsgesellschaft oder Pensionskasse versichert hat (siehe auch
 2.3.1).

Bei einer Herabsetzung bereits gültig versicherter Risikoleistun-
 gen (oder einer Einschränkung ihrer Modalitäten) auf Initiative
 von Securex (siehe oben), wird Securex den Versicherungsneh-
 mer (bei individuellen Pensionszusagen sowie übertragenen und
 nicht übertragenen Verträgen (auch): das Mitglied) in Kenntnis
 setzen. Zu dieser Gelegenheit wird auch ein geänderter Versi-
 cherungsschein mit Angabe der geänderten Versicherungssum-
 men (und Modalitäten) der Risikoleistungen übermittelt. Wenn

der Versicherte im Rahmen der Risikoleistungen bei Arbeitsun-
 fähigkeit (siehe 2.2) es versäumt hat, Securex gemäß Ziffer 2.3.1
 über einen Rückgang seines Erwerbseinkommens oder die Tat-
 sache in Kenntnis zu setzen, dass er dasselbe oder ein vergleich-
 bares Risiko auch bei einer anderen Versicherungsgesellschaft
 oder Pensionskasse versichert hat, kann Securex im Schadens-
 fall die Leistung kürzen oder sogar ablehnen.

2.3.4 Änderung des Risikograds

Geht aus einem Dokument hervor, dass bei Übernahme einer Ri-
 sikoleistung durch Securex oder bei der Berechnung des Tarifs
 einer Risikoleistung bestimmten Merkmalen des Versicherten
 Rechnung getragen wurde (Rauchverhalten, Berufstätigkeit, so-
 zialer Status, ausgeübte Sportarten, Wohnort usw.), ist jede dies-
 bezügliche Änderung Securex innerhalb von 30 Tagen unaufge-
 fordert schriftlich mitzuteilen. Securex ist außerdem berechtigt,
 den Versicherungsnehmer oder Versicherten zu etwaigen Än-
 derungen, die sich bei den vorstehend genannten Merkmalen
 ergeben haben, zu befragen; in diesem Fall ist der Versiche-
 rungsnehmer oder der Versicherte verpflichtet, innerhalb der
 angegebenen Frist zu antworten.

Sollte sich das betreffende Risiko derart erhöhen oder verrin-
 gern, dass Securex die Risikoleistung zu den veränderten Be-
 dingungen nicht gewährt hätte, schlägt Securex innerhalb eines
 Monats nach der vorstehend genannten Inkenntnissetzung vor,
 die für die Risikoleistung geltenden Bedingungen mit Wirkung
 ab dem Datum der Erhöhung des Risikos oder dem Datum, an
 dem Securex von der Verringerung des Risikos Kenntnis erlangt
 hat, zu ändern.

Wird bei einer Erhöhung des Risikos Securex' Vorschlag abge-
 lehnt oder nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach
 Erhalt des Vorschlags angenommen, kann Securex die betref-
 fende Leistung innerhalb von 15 Tagen per Einschreiben kündi-
 gen. Falls Securex jedoch den Nachweis erbringen kann, dass die
 Leistung unter den geänderten Umständen nicht gewährt wor-
 den wäre, kann Securex die Leistung innerhalb einer Frist von
 einem Monat, gerechnet ab dem Tag, an dem die Gesellschaft
 von der Erhöhung Kenntnis erlangt, per Einschreiben kündigen.

Sollte sich ein Schadensfall ereignen, bevor Securex die Erhö-
 hung des Risikos mitgeteilt wird, erfolgt die Zahlung, falls Se-
 curex nicht unaufgefordert über eine Risikoerhöhung informiert
 wurde oder der Versicherungsnehmer oder Versicherte dies-
 bezügliche Fragen von Securex nicht beantwortet hat, auf der
 Grundlage von Leistungen, die gemäß der tatsächlich gezahlten
 Prämie versichert gewesen wären, unter Berücksichtigung der
 geänderten Risikomerkmale. Wenn Securex jedoch den Nach-
 weis erbringen kann, dass die Risikoleistung unter den geän-
 derten Umständen nicht gewährt worden hätte, kann Securex
 die Leistung auf die Rückzahlung aller gezahlten Prämien für
 das betreffende Risiko beschränken. Erfolgt die unaufgeforderte
 Mitteilung einer Risikoerhöhung oder Nichtbeantwortung der
 Fragen von Securex in betrügerischer Absicht, kann Securex die

Zahlung verweigern, und alle zu dem Zeitpunkt, zu dem Securex von der betrügerischen Verheimlichung Kenntnis erlangt, bereits verfallenen Prämien gehen als Schadenersatz an Securex.

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht bei einer Veränderung des Gesundheitszustands des Versicherten, und in Bezug auf die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit lediglich unter Berücksichtigung der verpflichtenden einschlägigen gesetzlichen Beschränkungen für „Krankenversicherungen“ gemäß Gesetz vom 4. April 2014 bezüglich Versicherungen.

2.3.5 Fortsetzung von Risikoleistungen

Wenn eine Risikoleistung unter den gemäß den Ziffern 3.5 und 4.5 (Vereinbarungen zur zweiten Pensionssäule, mit Ausnahme von übertragenen und nicht übertragenen Verträgen) angegebenen Umständen endet, ist der Versicherte berechtigt, die Versicherung bis spätestens zum ursprünglich vorgesehenen Ablaufdatum individuell fortzusetzen.

Diese Fortsetzung muss sich in das Produktangebot von Securex fügen und spätestens in einem neuen Versicherungsvertrag geregelt sein, der innerhalb von 105 Tagen nach der Beendigung der betreffenden Risikoleistung in Kraft tritt.

Wird also eine neue Versicherung zur Fortsetzung der ursprünglichen Versicherung abgeschlossen, wendet Securex für die Übernahme dieses Risikos keine zusätzlichen medizinischen Genehmigungskriterien an.

Betreffend die Fortsetzung der Risikoleistung(en) bei Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer individuellen Pensionszusage (siehe Ziffer 3) wird auf die spezifischen Bestimmungen der Artikel 208 ff. des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen (wet van 4 april 2014 betreffende de verzekeringen) verwiesen, wobei das Mitglied im spezifischen Kontext einer derartigen individuellen Pensionszusage auch die Möglichkeit hat, die Versicherung über eine andere Gesellschaft, bei der er selbstständiger Geschäftsführer ist oder wird, fortlaufen zu lassen.

Wenn der Versicherte zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Pensionsvertrag für Selbstständige, eine freie Zusatzrente für Selbstständige oder einen LIKIV-Vertrag abschließt oder zum Versicherten einer individuellen Pensionszusage wird, kann die Risikoleistung, die er zuvor gemäß früheren Absätzen individuell fortgesetzt hat, im Rahmen dieser neuen Versicherung(en) fortgesetzt werden.

2.3.6 Ärztliche Schweigepflicht

Der Versicherte und die beteiligten Dritten entbinden jeden Arzt von seiner Schweigepflicht gegenüber (dem Gutachterarzt von) Securex, um auch nach einem Todesfall alle Verpflichtungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen. Der Versicherte erteilt jedem Arzt ausdrücklich die Erlaubnis, dem Gutachterarzt von Securex eine vollständig ausgefüllte Erklärung in Bezug auf die Todesursache auszustellen.

3. FREIE ZUSATZRENTE FÜR SELBSTSTÄNDIGE

3.1 Situierung

Punkt 3 bezieht sich auf den Vertrag „Freie Zusatzrente für Selbstständige“ (auch „FZRS-Vertrag“ genannt) im Sinne von Abschnitt 4 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 und der dazugehörigen Ausführungserlasse, bei welchem das Mitglied, das zugleich Versicherungsnehmer ist, das Sozialstatut des Selbstständigen hat.

3.2 Inkrafttreten und Prämienzahlung

Der Vertrag tritt an dem im Versicherungsschein genannten Datum in Kraft. Die Prämienzahlung erfolgt direkt auf das von Securex angegebene Bankkonto unter Angabe der genannten Mitteilung oder im Lastschriftverfahren, je nachdem, was vereinbart wurde. Die Prämienzahlung ist nicht verbindlich, es sei denn, das Mitglied hat sich in einer anderen Vertragsbestimmung hierzu verpflichtet (beispielsweise in einem Darlehens- oder Kreditvertrag).

Mit der Prämienzahlung bestätigt das Mitglied, dass es für das oben genannte System der „Freien Zusatzrente für Selbstständige“ in Betracht kommt. Der gemeinsame Prämienbetrag auf Jahresbasis für die Versicherungsleistungen „Todesfallkapital“, „Todesfallkapital bei Unfall“ und „Pensionskapital“ wird im Versicherungsschein als Prozentsatz der vom Mitglied angegebenen beruflichen Einkünfte im Sinne der oben genannten Gesetzgebung ausgedrückt, unter Berücksichtigung der dort festgehaltenen Schwellwerte und Begrenzungen. Die Prämie auf Jahresbasis beträgt jeweils mindestens 100,00 Euro. Das Mitglied teilt Securex schriftlich die oben genannten neuen beruflichen Einkünfte für das laufende Kalenderjahr mit, sobald das Mitglied sie kennt, doch spätestens im Laufe des Monats März eines jeden Jahres. Bleibt diese Mitteilung aus, geht Securex davon aus, dass die beruflichen Einkünfte gemäß dem Gesundheitsindex der Verbraucherpreise gestiegen sind oder in dem Fall, dass die Prämie für das vorige Jahr der Höchstprämie im System der „Freien Zusatzrente für Selbstständige“ entspricht, die beruflichen Einkünfte des darauf folgenden Jahres hoch genug (angestiegen) sind, um die neue Höchstprämie für das betreffende Jahr zu rechtfertigen. Das Mitglied trägt die alleinige Verantwortung für alle Folgen, die sich aus der verspäteten, unvollständigen oder falschen Mitteilung der erforderlichen Angaben zu Händen von Securex ergeben.

3.3 Rechte des Mitglieds

Unbeeinträchtigt der Anwendbarkeit der gesetzlichen und vertraglichen Einschränkungen, zum Beispiel derjenigen, die sich durch den Umstand ergeben können, dass der Vertrag zur Immobilienfinanzierung verwendet wurde (siehe unten), kann das Mitglied:

- den (die) Begünstigten der Versicherungsleistungen ange-

ben und ändern;

- eine Änderung der Anlageregeln oder einen Wechsel der Anlageform vornehmen lassen (falls die Änderung der Anlageregeln oder der Wechsel der Anlageform eine Anlageform des Zweigs 23 (siehe Verwaltungsregeln) betrifft, ist hierzu allerdings das ausdrückliche Einverständnis von Securex erforderlich);
- nach den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen den Vertrag kündigen oder ganz oder teilweise zurückkaufen in Form einer Auszahlung des Rückkaufswerts;
- den Vertrag durch Übertragung der Rücklagen zu einer anderen Versicherungsgesellschaft oder zugelassenen Pensionskasse, bei der es einen FZRS-Vertrag abgeschlossen hat, vollständig zurückkaufen;
- einen Vorschuss auf die Versicherungsleistungen erhalten, dies unter den nachstehend und in 1.8 genannten Einschränkungen;
- die Rechte, die sich aus dem Vertrag ergeben, verpfänden oder auf einen Dritten übertragen, dies unter den nachstehenden Einschränkungen.

Das Mitglied kann den Vertrag als Sicherheit für die Immobilienfinanzierung einbringen, sofern die oben genannte diesbezügliche Gesetzgebung eingehalten wird. Diese Gesetzgebung besagt unter anderem, dass ein Vorschuss und/oder eine Pfändung (einschließlich der Übertragung von Rechten auf einen Dritten) nur zu dem Zweck zulässig sind, dass das Mitglied im Europäischen Wirtschaftsraum gelegene Immobilien, die versteuerbare Einnahmen generieren, erwirbt, baut, umbaut, verbessert oder instandsetzt. Darüber hinaus müssen die Vorschüsse und Darlehen oder Kredite zurückgezahlt werden, sobald die oben genannten Immobilien nicht mehr zum Vermögen des Mitglieds gehören. Das Mitglied kann die hierbei geltenden Bedingungen, Begrenzungen und Modalitäten bei Securex anfordern. Es sei darauf hingewiesen, dass die Anwendung des Vertrags zur Immobilienfinanzierung zur Folge haben kann, dass das Mitglied die Rücklagen des Vertrags nicht zurückkaufen kann und nur begrenzt die Möglichkeit hat, die Anlageformen und Risikodeckungen ändern zu lassen, oder dass Securex selbst die Anlageformen und Risikodeckungen ändern kann oder möglicherweise selbst die Risikodeckungen kündigen kann, bevor die betreffenden Rücklagen erschöpft sind (siehe auch 3.5.).

Wenn das Rückkaufsrecht im Rahmen der Anwendung des Vertrags zur Immobilienfinanzierung auf einen Dritten übertragen wird, werden die Modalitäten hierfür in dem Vorschussdokument oder der Pfändungsanlage festgelegt.

3.4 Annahme der Begünstigung

Jeder Begünstigte kann die Begünstigung der Versicherungsleistungen bereits vor ihrer Fälligkeit mittels einer von ihm, dem Mitglied und Securex unterzeichneten Anlage zum Versicherungsschein annehmen. Die Annahme der Begünstigung hat

außer in den Fällen, in denen laut Gesetz ein Widerruf möglich ist, unter anderem zur Folge, dass die Kündigung, der Widerruf und die Änderung der Begünstigung, der Rückkauf, die Aufnahme eines Vorschusses, die Pfändung und die Übertragung von Rechten nur mit dem schriftlichen Einverständnis des annehmenden Begünstigten möglich sind.

3.5 Versäumte Prämienzahlung/Erschöpfung der Rücklagen

In Ermangelung einer anderen zulässigen und schriftlich von Securex bestätigten Wahlmöglichkeit des Mitglieds und uneinträchtig der Einschränkungen, die sich aus dem Umstand ergeben können, dass der Vertrag zur Immobilienfinanzierung angewandt wird (siehe 3.3), werden ab der ersten versäumten Prämienzahlung die nötigen Risikoprämien zur Wahrung der Versicherungsleistung „Todesfallkapital“ in ihrem letzten versicherten Zustand (eventuell indexierter (Mindest-)Nennbetrag und Deckungsperiode) auf Weiteres den (freien) Pensionsrücklagen des Vertrags oder der verbundenen Verträge entnommen, bis diese Rücklagen erschöpft sind. Nach Erschöpfung der (freien) Pensionsrücklagen wird die „zusätzliche Todesfallleistung“ (siehe 2.1.1.1.2) gekündigt, allerdings frühestens 30 Tage nach entsprechender Benachrichtigung des Mitglieds per Einschreiben durch Securex (siehe hierzu auch 2.3.5). Die Versicherungsleistung „Todesfallkapital bei Unfall“ und die Versicherungsleistungen bei Arbeitsunfähigkeit werden 30 Tage nach entsprechender Benachrichtigung des Mitglieds per Einschreiben durch Securex gekündigt (siehe hierzu auch 2.3.5).

Sofern das Mitglied einen Anspruch im Rahmen der Versicherungsleistung „Prämienfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit“ hat, wird dieser Anspruch außer bei anderslautender Vereinbarung vorrangig für die weitere Finanzierung der Risikodeckungen zur Wahrung dieser Risikodeckungen in ihrem letzten versicherten Zustand aufgewandt (eventuell indexierter (Mindest-)Nennbetrag, Deckungs- und Auszahlungsperiode, Selbstbehaltfrist usw.) (siehe auch 2.2.1.4.5 in Sachen „endogene“ Prämienfreistellung für die Versicherungsleistungen „Arbeitsunfähigkeitsrenten“).

Falls Securex aus irgendeinem Grund feststellt, dass die (freien) Pensionsrücklagen nicht ausreichen, um die nötigen Risikoprämien für die „zusätzliche Todesfallleistung“ (siehe 2.1.1.1.2) weiter zu entnehmen, kann sie die Versicherungsleistung vorzeitig kündigen. Die vorzeitige Kündigung tritt allerdings frühestens 30 Tage nach entsprechender Benachrichtigung des Mitglieds per Einschreiben durch Securex in Kraft (siehe hierzu auch 2.3.5).

3.6 Auszahlung als Leibrente

Das Pensionskapital, der zugunsten des Mitglieds auszuzahlende Rückkaufswert wie auch die Kapitalbeträge der verschiedenen Leistungen im Todesfall können nach Anrechnung der etwaigen gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge, Gebühren, Vergütungen und sonstiger Beträge, die noch an Securex oder Dritte (wie

einen Pfandgläubiger) zu entrichten sind, auf schriftlichen Antrag des (der) Begünstigten in eine lebenslange Leibrente umgewandelt werden, aber lediglich, wenn der Jahresbetrag der Anfangsrente für den betreffenden Begünstigten den gesetzlich festgelegten Schwellenwert übersteigt.

Unbeschadet der Anwendung verpflichtender einschlägiger Bestimmungen wird die Höhe der Rente auf der Basis der (garantierten oder nicht garantierten) Tarife festgelegt, die Securex an dem Tag anwendet, an dem die Rente eingeht, unter Berücksichtigung einer jährlichen Indexierung mit 2 % nach einem versicherungsmathematischen Muster und in Bezug auf das Pensionskapital oder den dem Mitglied auszahlenden Rückkaufswert unter Berücksichtigung der Übertragbarkeit dieser Rente. Übertragbarkeit bedeutet, dass bei Tod des Mitglieds nach dem Startdatum der Rente diese lebenslang zu 80 % weiter an den Partner des Mitglieds (der zum Startdatum der anfänglichen Rente bereits dessen Partner war) gezahlt wird. Als Partner gilt die Person, mit der das Mitglied verheiratet und nicht von Tisch und Bett getrennt ist, oder, in Ermangelung davon, die Person, mit der das Mitglied gemäß den Artikeln 1475 ff. des belgischen Zivilgesetzbuchs oder entsprechenden ausländischen Rechtsbestimmungen „gesetzlich zusammenwohnt“.

Bei einem Antrag auf Umwandlung einer Kapitalsumme in eine lebenslange Rente, wie vorstehend angegeben, ist Securex jedoch berechtigt, die Kapitalsumme zu einer anderen Pensionskasse zu übertragen, die alle Rentenverpflichtungen unter Einhaltung etwaiger verpflichtender Bestimmungen übernimmt. Das Mitglied ist mit dieser Übertragungsmöglichkeit einverstanden. Bei einer solchen Übertragung ist Securex von allen Verpflichtungen in Bezug auf die Rente(nzahlung) befreit.

3.7 Versicherungsschein und jährlicher Pensionsauszug

Securex stellt bei Inkrafttreten und bei jeder Änderung des FZRS-Vertrags einen (aktualisierten) Versicherungsschein aus, den sie dem Mitglied übermittelt (der zuletzt ausgestellte Versicherungsschein ersetzt jeweils den vorigen). Außerdem stellt Securex jährlich einen „Pensionsauszug“ aus, den sie dem Mitglied (nach Möglichkeit elektronisch) übermittelt, außer wenn das Mitglied eine Rente bezieht. Securex kann jederzeit beschließen, der VoG SIGeDIS diese Informationspflicht anzuvertrauen. Es wird davon ausgegangen, dass das Mitglied uneingeschränkt mit dem Inhalt seines Versicherungsscheins und der Pensionsauszüge einverstanden ist, sofern das Mitglied Securex nicht innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung dieser Dokumente durch Securex schriftliche Beanstandungen übermittelt.

3.8 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist die belgische Gesetzgebung über individuelle Lebens- und Zusatzversicherungen im Allgemeinen und über die Versicherungsleistungen „Todesfallkapital“, „Todesfallkapital bei Unfall“ und

„Pensionskapital“ beim System der „Freien Zusatzrente für Selbstständige“ im Besonderen anwendbar (eventuelle sonstige Versicherungsleistungen fallen unter die Gesetzgebung über die „Freie Zusatzrente für Selbstständige“). Für den Fall, dass das Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb Belgiens hat, entscheiden sich die Parteien, sofern das Gesetz dies zulässt, ausdrücklich für die Anwendung der belgischen Gesetzgebung über individuelle Lebens- und Zusatzversicherungen.

3.9 Sozialversicherungsvertrag „Freie Zusatzrente für Selbstständige“

Falls ein „Solidaritätssystem“ im Sinne von Artikel 46 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 mit dem FZRS-Vertrag verbunden ist, handelt es sich um einen „sozialen“ FZRS-Vertrag. Die Tatsache, dass ein sozialer FZRS-Vertrag vorliegt, zeigt sich an dem Hinweis im Versicherungsschein, dass der Vertrag gemäß dem oben genannten Artikel abgeschlossen wurde. Träger des Solidaritätssystems ist Securex.

Die Funktionsweise des Solidaritätssystems sowie die Art und Tragweite der hierin enthaltenen Solidaritätsleistungen sind in den Solidaritätsvorschriften FZFS Oktober 2010 (Solidaritätsreglement, wird dem Mitglied auf einfache Anfrage zugesandt) und den diesbezüglichen Bestimmungen des Versicherungsscheins festgelegt.

Bei einem sozialen FZRS-Vertrag umfasst der oben genannte Prämienbetrag auf Jahresbasis, der als Prozentsatz der vom Mitglied angegebenen beruflichen Einkünfte ausgedrückt ist, den Beitrag für die im Solidaritätssystem enthaltenen Solidaritätsleistungen. Dieser „Solidaritätsbeitrag“ beläuft sich auf 10 % des oben genannten Prämienbetrags auf Jahresbasis und wird in der Regel am 31. Dezember eines jeden Jahres den Pensionsrücklagen entnommen (nähere Informationen hierzu: siehe Solidaritätsvorschriften). Der Prämienbetrag auf Jahresbasis, der wie oben erwähnt den Solidaritätsbeitrag umfasst, liegt stets bei mindestens 111,11 €, was nach Abzug des Solidaritätsbeitrags in Höhe von 10 % dem Mindestbetrag von 100,00 € entspricht, der für die Versicherungsleistungen „Todesfallkapital“, „Todesfallkapital bei Unfall“ und/oder „Pensionskapital“ bestimmt ist (siehe 3.2).

Wenn die Leistung „Prämienfreistellung bei Arbeitsunfähigkeit“ in einem sozialen FZRS-Vertrag gilt, beträgt das Element „GP“ zur Bestimmung der Versicherungssumme dieser Leistung (siehe 2.2.1.4.5), was den FZRS-Vertrag betrifft, 90 % des oben genannten Prämienbetrags auf Jahresbasis.

Sofern keine anderslautende Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen nicht für das Solidaritätssystem. Wenn ein sozialer FZRS-Vertrag mit einem oder mehreren anderen Verträgen verbunden wird (siehe 1.2), gilt diese Verbindung in keinem Fall für das Solidaritätssystem.

4. LIKIV-VERTRÄGE

4.1 Situierung

Ziffer 4 bezieht sich auf die LIKIV-Verträge, d. h. Verträge, die die gesetzlichen Bedingungen für Sozialverträge „Freie Zusatzrente für Selbstständige“ erfüllen (siehe 3.9) und ausschließlich über eine LIKIV-Bezuschussung für Angehörige bestimmter „Gesundheitsberufe“ finanziert werden (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Physiotherapeuten, Logopäden und einige Pflegefachkräfte), und zwar in Anwendung von Artikel 54 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege und Entschädigungspflichtversicherung („wet betreffende de verplichte verzekering geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd am 14. Juni 1994“.

4.2 Inkrafttreten und Prämienzahlung

Der Vertrag tritt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum in Kraft. Die Prämienzahlung erfolgt direkt durch das LIKIV an Securex.

4.3 Rechte des Mitglieds

Ungeachtet der Anwendung gesetzlicher und konventioneller Beschränkungen, wie jener, die sich aus dem Umstand ergeben können, dass der Vertrag zur Immobilienfinanzierung verwendet wurde (siehe unten), kann das Mitglied:

- den (die) Begünstigten der Versicherungsleistungen angeben und ändern;
- eine Änderung der Anlageregeln oder einen Wechsel der Anlageform vornehmen lassen (wenn eine Änderung der Anlageregeln oder ein Wechsel der Anlageform eine Anlageform von Zweig 23 betrifft (siehe Verwaltungsvorschriften), benötigt es dazu jedoch die ausdrückliche Zustimmung von Securex);
- unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen den Vertrag kündigen oder ganz oder teilweise zurückkaufen in Form einer Auszahlung des Rückkaufswerts;
- den Vertrag durch Übertragung der Rücklagen zu einer anderen Versicherungsgesellschaft oder zugelassenen Pensionskasse, bei der es einen LIKIV-Vertrag abgeschlossen hat, vollständig zurückkaufen;
- einen Vorschuss auf die versicherten Leistungen erhalten, mit den nachfolgend und in 1.8 genannten Einschränkungen;
- seine vertraglichen Rechte verpfänden oder an einen Dritten übertragen, zu den nachfolgend genannten Einschränkungen.

Das Mitglied darf den Vertrag als Sicherheit für eine Immobilienfinanzierung verwenden, unter Einhaltung der vorstehend genannten einschlägigen Rechtsbestimmungen. Nach diesen sind eine Vorschusszahlung und / oder eine Verpfändung (einschließ-

lich der Übertragung von Rechten an einen Dritten) lediglich zulässig, um dem Mitglied den Erwerb, (Um-)Bau, die Optimierung oder Instandsetzung von im Europäischen Wirtschaftsraums gelegenen Immobilien, die versteuerbare Einnahmen generieren, zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Vorschüsse und Darlehen zurückzahlen, sobald die vorstehend genannten Güter nicht mehr Vermögensbestandteil des Mitglieds sind. Das Mitglied kann die betreffenden Bedingungen, Einschränkungen und Modalitäten bei Securex anfordern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Vertrags zur Immobilienfinanzierung zur Folge haben kann, dass die Rücklagen aus dem Vertrag vom Mitglied nicht zurückgekauft werden können und dass die Möglichkeit des Mitglieds, die Anlageformen und Risikoleistungen ändern zu lassen, eingeschränkt wird, oder dass Securex selbst die Anlageformen und Risikoleistungen ändern kann oder eventuell selbst die Risikoleistungen einstellen kann, bevor die betreffenden Rücklagen ausgeschöpft sind (siehe auch 4.5). Wenn im Rahmen der Anwendung des Vertrags zur Immobilienfinanzierung das Rückkaufsrecht einem Dritten übertragen wird, werden die betreffenden Modalitäten im Vorschussdokument oder dem Verpfändungsnachtrag festgelegt.

4.4 Annahme der Begünstigung

Jeder Begünstigte kann die Begünstigung für die Leistungen bereits vor Fälligkeit über einen von ihm, dem Mitglied und von Securex unterzeichneten Nachtrag zum Versicherungsschein annehmen. Die Annahme der Begünstigung hat außer in Fällen, in denen das Gesetz einen Widerruf gestattet, unter anderem zur Folge, dass die Kündigung, der Widerruf und die Änderung der Begünstigung, der Rückkauf, die Aufnahme eines Vorschusses, die Verpfändung und die Übertragung von Rechten lediglich möglich sind, wenn der annehmende Begünstigte seine schriftliche Zustimmung erteilt.

4.5 Nichtzahlung der Prämie / Erschöpfung der Rücklagen

In Ermangelung einer anderen zulässigen und von Securex schriftlich bestätigten Wahl des Mitglieds und unbeschadet der Einschränkungen, die sich durch den Umstand ergeben können, dass der Vertrag zur Immobilienfinanzierung verwendet wurde (siehe 4.3), werden in Ermangelung einer weiteren Prämienzahlung zur Erhaltung der Leistung „Sterbegeld“ in ihrem letzten Versicherungszustand (eventuell indexierter nominaler (Mindest)Betrag und Versicherungszeitraum) die erforderlichen Risikoprämien weiter den (freien) Pensionsrücklagen des / der (verbundenen) Vertrags / Verträge entnommen, bis diese aufgebraucht sind. Nach Erschöpfung der (freien) Pensionsrücklagen wird die „zusätzliche Todesfallleistung“ eingestellt, allerdings frühestens 30 Tage, nachdem Securex das Mitglied hierüber per Einschreiben informiert hat (siehe jedoch 2.3.5). Die Leistung „Sterbegeld bei Unfalltod“ wird 30 Tage, nachdem Securex das Mitglied hierüber per Einschreiben informiert hat, beendet (siehe jedoch 2.3.5).

Wenn Securex aus welchem Grund auch immer feststellt, dass die (freien) Pensionsrücklagen unzureichend sind, um die erforderlichen Risikoprämien für die „zusätzliche Todesfallleistung“ (siehe 2.1.1.1.2) weiter zu entnehmen, kann die Leistung vorzeitig beendet werden. Die vorzeitige Beendigung wird jedoch frühestens 30 Tage, nachdem Securex das Mitglied per Einschreiben darüber informiert hat, wirksam (siehe jedoch 2.3.5).

4.6 Auszahlung als Leibrente

Das Pensionskapital, die Auszahlung des Rückkaufswerts an das Mitglied wie auch Beträge diverser Leistungen im Todesfall können nach Anrechnung der etwaigen gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge, Gebühren, Vergütungen und sonstiger Beträge, die noch an Securex oder Dritte (wie einen Pfandgläubiger) zu entrichten sind, auf schriftlichen Antrag des(r) Begünstigten in eine lebenslange Leibrente umgewandelt werden, jedoch nur, wenn der Jahresbetrag der anfänglichen Rente für den betreffenden Begünstigten höher ist als der gesetzlich festgelegte Schwellenwert.

Unbeschadet der Anwendung verpflichtender einschlägiger Bestimmungen wird die Höhe der Rente auf der Grundlage der (garantierten oder nicht garantierten) Tarife festgelegt, die Securex an dem Tag anwendet, an dem die Rente eingeht, unter Berücksichtigung einer jährlichen Indexierung von 2 % nach einer versicherungsmathematischen Staffellung und, hinsichtlich des Pensionskapitals oder der Auszahlung des Rückkaufswerts, der dem Mitglied zusteht, mit einer Übertragbarkeit dieser Rente. Die Übertragbarkeit weist darauf hin, dass bei Tod des Mitglieds nach dem Startdatum der Rente diese zu 80 % lebenslang weiter an den Partner des Mitglieds (der bereits zum Startdatum der anfänglichen Rente sein Partner war) gezahlt wird. Als Partner gilt die Person, mit der das Mitglied verheiratet und nicht von Tisch und Bett getrennt ist, oder, in Ermangelung davon, die Person, mit der das Mitglied nach den Artikeln 1475 ff. Zivilgesetzbuch (burgerlijk wetboek) oder nach dem entsprechenden ausländischen Recht „gesetzlich zusammenwohnt“.

Bei einem Antrag auf Umwandlung einer Kapitalsumme in eine lebenslange Rente, wie vorstehend angeführt, ist Securex jedoch berechtigt, dieses Kapital zu einer anderen Pensionskasse zu übertragen, die alle Rentenverpflichtungen übernimmt, unter Einhaltung der etwaigen verpflichtenden Bestimmungen. Das Mitglied ist mit dieser Möglichkeit zur Übertragung einverstanden. Bei einer solchen Übertragung ist Securex von jeder Verpflichtung in Bezug auf die Renten(-zahlung) befreit.

4.7 Versicherungsschein und jährlicher Pensionsauszug

Securex stellt bei Inkrafttreten und jeder Änderung des LIKIV-Vertrags einen (aktualisierten) Versicherungsschein aus, der dem Mitglied zugestellt wird (der zuletzt ausgestellte Versicherungsschein ersetzt jeweils den vorigen). Des Weiteren stellt Securex jährlich einen „Pensionsauszug“, der dem Mitglied

(falls möglich, in elektronischer Form) übermittelt wird, es sei denn, es ist Rentenempfänger. Securex kann sich jederzeit dazu entscheiden, diese Informationspflicht an die VoG SIGeDIS zu übertragen. Es wird davon ausgegangen, dass das Mitglied dem Inhalt des Versicherungsscheins und der Pensionsauszüge uneingeschränkt zustimmt, sofern es nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung durch Securex der Gesellschaft schriftliche Einwendungen übermittelt.

4.8 Solidarsystem

Der LIKIV-Vertrag ist stets an ein „Solidarsystem“ im Sinne von Artikel 46 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 geknüpft. Eingerichtet wurde das Solidarsystem von Securex. Die Funktionsweise des Solidarsystems und die Art und Tragweite der aufgenommenen Solidaritätsleistungen sind in den Solidaritätsvorschriften Zusatzrente für Ärzte, Apotheker, Physiotherapeuten Oktober 2010 (deren Wortlaut dem Mitglied auf einfachen Antrag überreicht wird) und den diesbezüglichen Bestimmungen des Versicherungsscheins festgelegt.

Die Solidaritätsleistungen werden durch einen „Solidaritätsbeitrag“ finanziert, der sich auf 10 % der LIKIV-Beteiligung beläuft und grundsätzlich am 31. Dezember jedes Jahres den Pensionsrücklagen entnommen wird (nähere Erläuterungen finden Sie in den Solidaritätsvorschriften).

Sofern nicht anders angegeben, sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht auf das Solidarsystem anwendbar. Wenn ein LIKIV-Vertrag mit einem oder mehreren anderen Verträgen (siehe 1.2) verbunden wird, bezieht sich diese Verbindung niemals auf das Solidarsystem.

4.9 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem belgischen Recht für individuelle Lebens- und Zusatzversicherungen im Allgemeinen und für LIKIV-Verträge, die die gesetzlichen Bedingungen für Sozialverträge „Freie Zusatzrente für Selbstständige“ erfüllen, im Besonderen. Wenn das Mitglied außerhalb von Belgien seinen Wohnsitz hat, wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, von den Parteien ausdrücklich die Anwendung des belgischen Rechts für individuelle Lebens- und Zusatzversicherungen gewählt.

5. VERSCHIEDENES

5.1 Zusatzversicherungen aus juristischer Sicht

Die Leistung „Sterbegeld“ bildet zusammen mit dem / den betreffenden (verbundenen) Vertrag / Verträgen den Hauptvertrag. Alle anderen Risikoleistungen stellen in Bezug auf den Hauptvertrag Zusatzversicherungen dar. Dies beinhaltet wie folgt:

- Der Versicherungsnehmer (im Rahmen der übertragenen und nicht übertragenen Verträge: das Mitglied) ist in seinem Verhältnis mit Securex berechtigt, die Zusatzversicherungen jederzeit und unabhängig vom Hauptvertrag zu beenden;
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hauptvertrag gelten auch für die Zusatzversicherungen, sofern nicht davon abgewichen wird oder sich aus dem Kontext ergibt, dass sie sich lediglich auf den Hauptvertrag beziehen;
- die Kündigung oder der vollständige Rückkauf des Hauptvertrags führt von Rechts wegen zur Kündigung der Zusatzversicherungen;
- die Einstellung der Prämienzahlung für den Hauptvertrag impliziert von Rechts wegen die Einstellung der Prämienzahlungen für die Zusatzversicherungen.
- die Zahlung zum Enddatum oder anlässlich der gesetzlichen Pensionierung des Versicherungsnehmers/Mitglieds führt von Rechts wegen zur Beendigung der Zusatzversicherungen.

Die Zusatzversicherungen haben weder einen Rückkaufswert noch einen Reduktions- oder Umsetzungswert.

5.2 Wiederinkraftsetzung

Wenn die Prämienzahlung für einen Vertrag beendet wird, kann der Versicherungsnehmer diese auf schriftliche Anfrage innerhalb von 3 Jahren wieder in Kraft setzen lassen. Dies gilt außer bei den Verträgen, für die die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich einer Wiederinkraftsetzung nicht gelten, auch bei einem Rückkauf. In diesem Fall wird die Frist auf 3 Monate reduziert und sind die zurückgekauften Rücklagen (ohne neue Eintrittsgebühren) Securex zurückzuerstatten. Securex macht die Wiederinkraftsetzung der Risikoleistungen von seinen Genehmigungskriterien abhängig (siehe 2.3.2). Die Wiederinkraftsetzung erfolgt an dem Tag, der auf dem neu erstellten Versicherungsschein angegeben ist.

5.3 Auszahlungen

Securex darf jede Auszahlung (auch bei Kündigung, Rückkauf und Vorschuss) von der Vorlage der für erforderlich gehaltenen Dokumente abhängig machen. Securex zahlt die fälligen Beträge, gegebenenfalls nach Anrechnung etwaiger gesetzlicher Abzüge, Gebühren, Vergütungen und sonstiger Beträge, die an

Securex oder Dritte (wie einen Pfandgläubiger) zahlbar sind, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angeforderten Dokumente und, falls gewünscht, einer unterzeichneten Quittung.

Hat eine Auszahlung an mehrere Personen zu erfolgen, kann Securex verlangen, dass von den Beteiligten einer Person ausreichend bestätigte (beglaubigte) Vollmachten erteilt werden, um in ihrer aller Namen die Auszahlung entgegenzunehmen.

Securex kann nicht verpflichtet werden, im Todesfall Zahlungen an einen Begünstigten zu leisten, der den Tod des Versicherten vorsätzlich verursacht oder dazu angestiftet hat. In diesem Fall kann Securex diese Person so behandeln, als ob sie kein Begünstigter ist.

Securex erstattet keine Zinsen für die Verzögerung einer Auszahlung infolge eines Umstands, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat.

5.4 Korrespondenz und Belege

Sofern in den vorausgegangenen oder sonstigen verpflichtenden Bestimmungen nicht anders angegeben, kann jede Mitteilung einer Partei an die andere durch einfachen Brief erfolgen. Securex kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, auch andere Mitteilungsformen (Fax, E-Mail, ...) anerkennen.

Jede Mitteilung und Korrespondenz zwischen den Parteien erfolgt rechtswirksam an die zuletzt mitgeteilte (Post-)Anschrift. Der Versand eines Einschreibens wird durch Vorlage der Empfangsbestätigung der Post belegt.

Die Existenz und der Inhalt eines Dokuments bzw. einer Korrespondenz werden durch die Vorlage des Originals, oder, in Ermangelung dessen, der Abschrift in den Akten von Securex belegt.

5.5 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Securex kann aus berechtigten Gründen (zum Beispiel im Rahmen einer Gesetzesänderung) unter Berücksichtigung etwaiger diesbezüglicher verpflichtender Einschränkungen nach dem Gebot von Treu und Glauben und unbeschadet wesentlicher Merkmale des Vertrags (der Verträge) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern. Securex informiert den Versicherungsnehmer (im Rahmen der übertragenen und nicht übertragenen Verträge: das Mitglied) hierüber schriftlich unter Angabe der Art und Gründe der durchgeführten Änderung(en) sowie des Datums, zu dem die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten.

5.6 Ungültige Klauseln

Eine Klausel, die eventuell im Widerspruch zu einer verpflichtenden Bestimmung steht, berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags (der Verträge). Die Klausel wird dann durch die missachtete verpflichtende Bestimmung ersetzt und so behandelt, als sei sie bei Abschluss des Vertrags (der Verträge) in Übereinstimmung mit

dieser Bestimmung erstellt worden.

5.7 Anwendbare Besteuerung

Hinsichtlich der anwendbaren Besteuerung wird auf den Steuerbescheid verwiesen, der dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags übermittelt wurde. Für weitere Informationen zur anwendbaren Besteuerung können die Betroffenen sich an Securex wenden. Securex kann jedoch in keiner Weise haftbar gemacht werden, wenn bestimmte erwartete Steuervergünstigungen nicht gewährt werden (können) oder für den Vertrag (die Verträge) unerwartete Steuern oder Abgaben zu entrichten sind.

5.8 Schutz der Privatsphäre

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Als für die Verarbeitung Verantwortlicher verpflichtet Securex sich, die ihm übermittelten personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachstehend „DSGVO“) zu verarbeiten:

- Verwaltung des Versicherungsvertrags (einschließlich der Verwaltung der Prämien und Leistungen) und ggf. die Feststellung und Beurteilung des von dem Versicherten erlittenen körperlichen Schadens,
- Verwaltung von Streitfällen,
- Rückversicherung,
- Ermittlung und Prävention von Betrug, und
- Verarbeitung zu Statistikzwecken.

Bezüglich der personenbezogenen Daten der Kontaktperson beim Versicherungsnehmer kommen folgende Zielsetzungen hinzu:

- Direktmarketing-Aktionen ausführen, insbesondere per E-Mail,
- Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere juristische Einheiten der Gruppe Securex, damit diese Ihnen Sonderangebote zusenden können. Die vollständige Liste der Securex-Einheiten findet sich auf www.securex.be oder ist auf einfache Anfrage erhältlich.

Datenempfänger

In einigen Fällen kann Securex innerhalb der Grenzen des Oben genannten bestimmte personenbezogene Daten mit den unterschiedlichen Einheiten der Gruppe Securex teilen. In einigen Fällen kann Securex bestimmte personenbezogene Daten an die Aufsichtsbehörden, an einen anderen Versicherer im Rahmen eines Regressanspruchs, an den Rückversicherer, an den Mitversicherer, an seine Rechtsanwälte, an Experten oder gerichtliche Instanzen weiterleiten. Manche dieser Daten werden anschließend an Subunternehmer weitergeleitet, die bestimmte

Dienstleistungen im ausschließlichen Rahmen eines Subunternehmervertrags und mit dem alleinigen Ziel der technischen Unterstützung von Securex erbringen.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist der Versicherungsvertrag sowie die Verpflichtung, die für Securex aus diesem Vertrag resultiert, die entsprechenden Leistungen auszubehalten. In einigen Fällen werden die Daten von Securex verarbeitet, um gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen.

Die Verarbeitung zur Prävention von Betrug und zu Statistikzwecken gründet auf dem berechtigten Interesse von Securex, Versicherungsbetrug zu verhindern und Statistiken zu erstellen.

Die Direktmarketing-Tätigkeit beruht auf dem berechtigten Interesse von Securex, bei seinen Kunden für seine eigenen Dienstleistungen und auch die Dienstleistungen der anderen Einheiten der Gruppe Securex zu werben.

Gesundheitsdaten werden nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherten verarbeitet. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Ohne diese Zustimmung oder im Falle eines Widerrufs der Zustimmung ist Securex nicht in der Lage, das Dossier zu verwalten und kann Anträgen auf Zuwendungen nicht entsprochen werden. Diese Daten werden von unserer Verwaltungsabteilung mit Überwachung durch den Vertrauensarzt verarbeitet.

Aufbewahrungsdauer der Daten

Securex bewahrt die Daten während der Erfüllung des Vertrags und gemäß geltender Gesetzgebung auf. Diese Dauer verlängert sich um die Verjährungsfrist, damit Securex eventuelle Regressansprüche prüfen kann, die nach Vertragsabschluss geltend gemacht werden.

Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen können die Daten einsehen und gegebenenfalls auf einen datierten und unterzeichneten Antrag hin berichtigen lassen, der zusammen mit einer beidseitigen Kopie des Personalausweises per E-Mail an privacy@securex.be oder auf dem Postweg an Groep Securex, Data Protection Officer, Terurenlaan 43, 1040 Brüssel, zu senden ist. Die betroffenen Personen können zudem unter denselben Modalitäten und innerhalb der Grenzen, die in der DSGVO festgelegt sind, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten einlegen oder die Einschränkung dieser Datenverarbeitung verlangen. Des Weiteren können sie verlangen, dass die sie betreffenden Daten gelöscht oder übertragen werden. Nähere Informationen sind unter derselben Adresse erhältlich.

Im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten der Kontaktperson beim Versicherungsnehmer hat Letztgenannter das Recht, kostenlos Widerspruch gegen die geplante Verarbeitung

seiner personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken einzulegen, und zwar unter den oben genannten Modalitäten.

Die Betroffenen können in diesem Fall eine Klage bei der für den Datenschutz zuständigen Behörde einreichen (Datenschutzbehörde, Drukpersstraat 35, 1000 Brussel oder www.gegevensbeschermingsautoriteit.be).

Datenschutz

Securex sorgt nach geltendem Recht für einen angemessenen Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Hierzu werden die nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen, um die personenbezogenen Daten vor versehentlicher oder unerlaubter Vernichtung, versehentlichem Verlust sowie vor Änderung, Zugänglichkeit und jeder anderen unzulässigen Verarbeitung zu schützen.

Securex weist allerdings darauf hin, dass kein einziges Schutzsystem hundertprozentige Sicherheit bieten kann. Die Betroffenen können sich jedoch stets an uns wenden, wenn sie Fragen zur Vertraulichkeit und Sicherheit ihrer personenbezogenen Daten haben.

5.9 Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche

Wenn der Versicherungsnehmer oder sein(e) Eltern, Kinder, Ehepartner oder Partner oder enge Mitarbeiter im Rahmen des Vertrages ein politisches Mandat oder ein öffentliches Amt auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene innehaben, muss der Versicherungsnehmer Securex darüber unverzüglich informieren.

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer oder dem Begünstigten um eine Familien-, Vermögens- oder Verwaltungsgesellschaft und befindet sich im Rahmen des Vertrags eine Person, die ein politisches Mandat oder ein öffentliches Amt auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene innehat, unter den Aktionären oder den aktiven oder sonstigen Führungskräften der Gesellschaft, so muss der Versicherungsnehmer Securex darüber unverzüglich informieren.

5.10 Beschwerden und Streitigkeiten

Jede Beschwerde im Zusammenhang mit der Versicherung kann gerichtet werden an:

Securex Leben VVaG, Beschwerdestelle, Brouwerijstraat 1, 9031 Drongen, oder per E-Mail an claims.insurance@securex.be und in zweiter Instanz an den Ombudsdienst Versicherungen (www.ombudsman.as), de Meeûsquare 35, 1000 Brüssel, info@ombudsman.as.

Der Betroffene hat auch die Möglichkeit, Klage einzureichen. Streitigkeiten zwischen den Parteien fallen unter die Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

Meinungsverschiedenheiten in medizinischen Angelegenheiten können auch, sofern die Parteien sich frühestens zum Zeitpunkt der Entstehung der Streitfrage ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklären, gütlich durch medizinische Begutachtung (Schiedsverfahren) beigelegt werden, wobei die Parteien jeweils einen eigenen Arzt beauftragen. Wenn die Ärzte sich nicht einigen können, wird von ihnen, in Ermangelung einer Einigung, durch den Vorsitzenden des zuständigen Gerichts erster Instanz ein „dritter“ Arzt hinzugezogen. Das so gebildete Gremium entscheidet mit Stimmenmehrheit und die Entscheidung ist unwiderruflich. Zur Vermeidung einer nichtigen Entscheidung dürfen die Ärzte nicht von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen. Jede Partei zahlt die Honorare des von ihr bestellten Arztes. Die Honorare des etwaigen „dritten“ Arztes werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

5.11 Warnhinweis

Jeder Betrug oder Betrugsversuch gegenüber Securex bewirkt nicht nur die Kündigung oder Nichtigkeit des Versicherungsvertrags, sondern wird auch auf der Grundlage von Artikel 496 des Strafgesetzbuchs (strafwetboek) strafrechtlich verfolgt.